

CHEMIE³-PRAXISGUIDE

NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

– PFLICHTEN ERFÜLLEN, CHANCEN NUTZEN, ZUKUNFT
GESTALTEN –

KAPITEL 5

GLIEDERUNG

Kapitel 5: Berichtsvorbereitung.....	2
Berichtsvorbereitung nach CSRD	3
Berichtsvorbereitung nach EU-Taxonomie.....	4
1. Grundsätze der EU-Taxonomie	4
2. Taxonomiefähigkeit einer Wirtschaftstätigkeit	8
3. Taxonomiekonformität einer Wirtschaftstätigkeit	12
4. Zu berichtende Kennzahlen und Ergebnis der Taxonomieprüfung.....	23
5. Die praktische Umsetzung.....	28
Tools.....	31
Anhang A: Übersicht der Dokumente rund um die CSRD und EU-Taxonomie	32
Anhang B: Quellenverzeichnis.....	38
Anhang C: Glossar	41

KAPITEL 5: BERICHTSVORBEREITUNG

Die Phase der Berichtsvorbereitung bildet die Grundlage dafür, die Anforderungen der CSRD und der EU-Taxonomie-Verordnung zu erfüllen. Die Vorbereitungsphase für die CSRD basiert auf den Ergebnissen der Wesentlichkeitsanalyse. Die Verpflichtung, Daten gemäß der EU-Taxonomie-Verordnung offenzulegen, ergibt sich entweder aus dieser selbst oder aus der Berichtspflicht nach CSRD. Somit sind alle Unternehmen, die eine nichtfinanzielle Erklärung veröffentlichen, auch dazu verpflichtet, die Vorgaben der EU-Taxonomie-Verordnung zu erfüllen.¹

Kapitel 5 beschäftigt sich daher mit der Berichtsvorbereitung anhand der Anforderungen der CSRD und der EU-Taxonomie-Verordnung. Grundsätzlich kann der Prozess der Erfüllung der Berichtsanforderungen der EU-Taxonomie unabhängig von der Wesentlichkeitsanalyse gemäß der ESRS gestartet werden, das heißt, dieser Schritt kann zeitlich flexibel vorgezogen werden (*siehe Kapitel 2.2.1 Projektplan*).

¹ Art. 1, Abs. 2c, EU Tax-VO

BERICHTSVORBEREITUNG NACH CSRD

[Platzhalter: An dieser Stelle wird der Teil des Kapitels nachträglich eingefügt, der sich mit der Berichtsvorbereitung für die CSRD beschäftigt, sobald dieser fertig gestellt ist.]

BERICHTSVORBEREITUNG NACH EU-TAXONOMIE

Die EU-Taxonomie-Verordnung dient als verbindliches Klassifikationssystem. Es legt fest, welche Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch nachhaltig eingestuft werden können. Die Ergebnisse der Taxonomie-Prüfung müssen vom Unternehmen in der nichtfinanziellen Erklärung veröffentlicht werden.

Durch die EU-Taxonomie-Verordnung soll eine Reihe von Zielen erreicht werden. Sie soll dabei helfen, nachhaltige Investitionen zu fördern, Finanzströme für eine emissionsarme, widerstandsfähige und ressourceneffiziente Wirtschaft zu mobilisieren und somit den Übergang zur Klimaneutralität, die Anpassung an den Klimawandel, den Schutz von Wasser- und Meeresressourcen sowie Biodiversität und Ökosystemen, die Vermeidung von Umweltverschmutzung und den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft ermöglichen.² Sie soll Transparenz und Vergleichbarkeit schaffen, um Unternehmen, Investoren und andere Stakeholder bei der Bewertung von Nachhaltigkeitsleistungen zu unterstützen. Die EU-Taxonomie stellt keine verbindlichen Performance-Anforderungen an die ökologische Unternehmensleistung, sondern soll das ökologische Bewusstsein von Unternehmen schärfen.

Die folgenden Abschnitte widmen sich den grundlegenden Anforderungen und Schritten, die Unternehmen zur Erfüllung der EU-Taxonomie umsetzen müssen.

1. GRUNDSÄTZE DER EU-TAXONOMIE

Gemäß der EU-Taxonomie-Verordnung sind Unternehmen verpflichtet, Wirtschaftsaktivitäten darauf zu prüfen, ob diese

1. taxonomiefähig
2. taxonomiekonform sind.

Für die relevanten Wirtschaftsaktivitäten und die damit verbundenen Vermögensgegenstände sind die Kennzahlen Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und Betriebsausgaben (OpEx) zu ermitteln.

Weiterhin können Investitions- und Betriebsausgaben als taxonomiefähig bzw. taxonomiekonform angegeben werden, die aus dem Erwerb von Produktion aus taxonomiefähigen oder -konformen Wirtschaftstätigkeiten und einzelnen Maßnahmen von Dritten resultieren (auch als CapEx/ OpEx

² Gemäß der sechs Umweltziele der EU-Taxonomie, sie lauten: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasserressourcen, Kreislaufwirtschaft, Umweltverschmutzung vermeiden, Schutz von Ökosystemen & Biodiversität.

Kategorie C bezeichnet).³ Weitere Informationen hierzu finden sich in Abschnitt 2 zur Taxonomiefähigkeit.

Diese Kennzahlen sind zusammen mit ergänzenden Erläuterungen im Rahmen der nichtfinanziellen Erklärung (zukünftig in der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß der CSRD) offenzulegen.⁴

Die offenzulegenden Kennzahlen ergeben sich aus den Wirtschaftstätigkeiten, die als ökologisch nachhaltig eingestuft werden können. Die EU-Taxonomie ordnet Wirtschaftstätigkeiten den sechs Umweltzielen zu:

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasserressourcen
- Kreislaufwirtschaft
- Umweltverschmutzung vermeiden
- Schutz von Ökosystemen & Biodiversität

Um zu ermitteln, welchen Anteil an Umsatz, Betriebsausgaben (OpEx) und Investitionsausgaben (CapEx) ein Unternehmen offenlegen muss, muss es zunächst bestimmen, ob und welche seiner Wirtschaftstätigkeiten von der EU-Taxonomie betroffen sind (*siehe Kapitel 5 EU-Taxonomie 2. Taxonomiefähigkeit einer Wirtschaftstätigkeit*). In einem zweiten Schritt ist zu analysieren, welche dieser taxonomiefähigen Tätigkeiten die Kriterien zur Taxonomiekonformität erfüllen, also die technischen Bewertungskriterien und die Kriterien zum sozialen Mindestschutz (*siehe Kapitel 5 EU-Taxonomie 3. Taxonomiekonformität einer Wirtschaftstätigkeit*). Die technischen Bewertungskriterien setzen sich weiterhin aus dem Kriterium zum substantziellen Beitrag und den Kriterien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen bzw. eines erheblichen Schadens zusammen. Dieser Prozess ist in Abbildung 1 vereinfacht dargestellt und wird im Verlauf dieses Kapitels ausführlicher beschrieben. Wenn die Wirtschaftstätigkeiten die Kriterien zur Taxonomiekonformität erfüllen, gelten sie als ökologisch nachhaltig.⁵ Die Verpflichtung zur Offenlegung der genannten Kennzahlen und Informationen ergibt sich aus Art. 8 der EU-Taxonomie-Verordnung⁶ sowie aus Art. 10 in Verbindung mit Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178.⁷

³ Anhang I, 1.1.2.2. und 1.1.3.2, EU 2021/2178

⁴ Art. 8, EU-Tax VO

⁵ Art. 3, EU-Tax VO

⁶ Art. 8, EU-Tax VO

⁷ Art. 10 i.V.m. Anhang II, EU 2021/2178

Die gesetzliche Grundlage der EU-Taxonomie bildet die EU-Taxonomie-Verordnung. Darüber hinaus sind Einzelheiten wie die konkrete Umsetzung, die Liste aktuell von der Taxonomie abgedeckter Wirtschaftstätigkeiten sowie die jeweiligen Bewertungskriterien in mehreren Delegierten Verordnungen⁸ verankert.

Aufgrund der Komplexität sowie des hohen Anteils technischer und finanzieller Faktoren im EU-Taxonomie-Prozess ist es empfehlenswert, bereits frühzeitig Vertreter:innen verschiedener Fachbereiche (z. B. Produkt-Expert:innen, Compliance-Beauftragte) in den Prozess einzubinden und das Projektteam breit aufzustellen. Insbesondere Vertreter:innen des Finanzteams sollten Teil des Projektteams sein.

Branchenspezifische Einordnung der EU-Taxonomie

Zum Zeitpunkt der Niederschrift des Kapitels Anfang 2025 deckt die EU-Taxonomie nicht alle Sektoren und Branchen ab, in denen Wirtschaftstätigkeiten potenziell eine positive Nachhaltigkeitswirkung entfalten können. Die EU-Taxonomie soll jedoch schrittweise weiterentwickelt werden. Es ist wahrscheinlich, dass andere Wirtschaftstätigkeiten aus weiteren Sektoren und Teilsektoren der Wirtschaft einbezogen werden.

Die derzeit von der EU-Taxonomie umfassten Wirtschaftstätigkeiten wurden dahingehend ausgewählt, dass wirtschaftliche Sektoren und Tätigkeiten priorisiert werden, die das höchste Potenzial aufweisen, einen substantziellen Beitrag zu einem der sechs Umweltziele zu leisten.

So wurden beispielsweise Aktivitäten dem Umweltziel *Klimaschutz* zugeordnet, die ein hohes Potenzial haben, wesentlich zur Reduktion von Treibhausgasen beizutragen. Maßgeblich war dafür ihr Anteil an den Gesamtemissionen. Aktuell deckt die EU-Taxonomie über 100 Wirtschaftstätigkeiten aus 17 verschiedenen Sektoren ab – unter anderem das verarbeitende Gewerbe, wozu auch Teile der chemischen und pharmazeutischen Industrie zählen. Tätigkeiten, die der pharmazeutischen und chemischen Industrie zugeordnet werden, die aktuell von der EU-Taxonomie erfasst sind, sind beispielsweise die *Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen*⁹, die *Herstellung von Soda*¹⁰, die *Herstellung von wasserfreiem Ammoniak*¹¹ oder die *Herstellung von organischen Grundstoffen und Chemikalien*.¹² Diese Tätigkeiten sind dem Sektor *Verarbeitendes Gewerbe* zugeordnet.

⁸ EU 2021/2178, EU 2021/2139, EU 2022/1214, EU 2023/2485, EU 2023/2486

⁹ Anhang III, 1.1, EU 2023/2486

¹⁰ Anhang I, 3.12, EU 2021/2139

¹¹ Anhang I, 3.15, EU 2021/2139

¹² Anhang I, 3.14, EU 2021/2139

Viele Unternehmen der chemischen und pharmazeutischen Industrie sehen sich aktuell durch die EU-Taxonomie vor Herausforderungen gestellt. Die Gründe hierfür sind vielfältig, beispielsweise:

- mangelnde Erfassung von Wirtschaftsaktivitäten, durch die elementaren Vorprodukte zur Erreichung der Umweltziele erzeugt werden
- geringe Abdeckung der branchenspezifischen Kerngeschäftstätigkeiten durch die EU-Taxonomie und Taxonomiekonformitätskriterien, die häufig im Widerspruch zu tatsächlichen Produkteigenschaften stehen (siehe Kapitel 5 EU-Taxonomie 3. Taxonomiekonformität einer Wirtschaftstätigkeit).

Dem begrenzten Mehrwert, den die EU-Taxonomie derzeit für die chemische und pharmazeutische Branche bietet, steht zudem oftmals ein hoher bürokratischer Aufwand zur Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber. Eine detailliertere branchenspezifische Stellungnahme zur EU-Taxonomie findet sich auch im VCI-Positionspapier.¹³

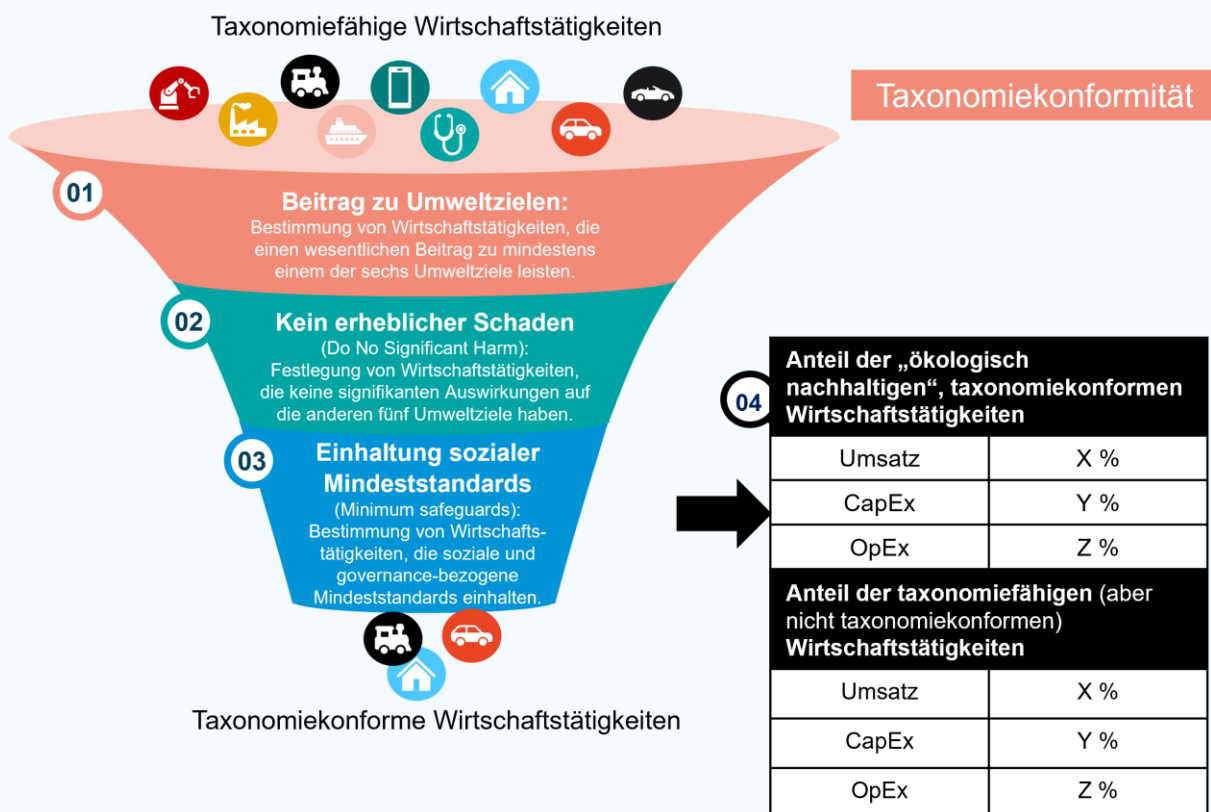


Abbildung 1: Taxonomiekonformitäts-Prozess (eigene Darstellung).

¹³ VCI-Positionspapier zur EU-Taxonomie, 2023

2. TAXONOMIEFÄHIGKEIT EINER WIRTSCHAFTSTÄTIGKEIT

Der erste Schritt zur Erfüllung der Vorgaben der EU-Taxonomie sowie zur Ermittlung der offenzulegenden Datenpunkte ist die Feststellung der Taxonomiefähigkeit. Eine Wirtschaftstätigkeit gilt als taxonomiefähig, wenn sie in den Anwendungsbereich der EU-Taxonomie-Verordnung fällt und im Anhang einer der zur EU-Taxonomie-Verordnung gehörenden Delegierten Verordnungen gelistet ist.¹⁴ Zur einfacheren Übersicht können alle aktuell von der EU-Taxonomie erfassten, also alle taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten, auf der interaktiven Website *EU Taxonomy Navigator* eingesehen werden.¹⁵ Die hier gelisteten Wirtschaftstätigkeiten werden jeweils einem oder mehreren der sechs Umweltziele zugeordnet. So werden beispielsweise Wirtschaftstätigkeiten, die wesentlich zur Förderung der Kreislaufwirtschaft beitragen können, dem Umweltziel *Kreislaufwirtschaft* zugeordnet. Ein Beispiel dafür ist die Wirtschaftstätigkeit *Verkauf von Ersatzteilen*. Da einige Wirtschaftstätigkeiten mehreren Umweltzielen zugeordnet werden können, erscheinen sie mitunter mehrfach – jedoch jeweils mit anderen technischen Bewertungskriterien für die Taxomiekonformität.

1. Identifikation von Wirtschaftstätigkeiten und Ermittlung der Taxonomiefähigkeit

Im Kontext der EU-Taxonomie wird eine Wirtschaftstätigkeit wie folgt definiert:

„Eine Wirtschaftstätigkeit findet statt, wenn Ressourcen wie Kapital, Waren, Arbeit, Fertigungstechniken oder Zwischenprodukte kombiniert werden, um bestimmte Waren oder Dienstleistungen zu produzieren. Sie ist gekennzeichnet durch einen Einsatz von Ressourcen, einen Produktionsprozess und die produzierten Erzeugnisse (Waren oder Dienstleistungen).“¹⁶

Identifikation von taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten

Jede Wirtschaftstätigkeit, die in den Anhängen der Delegierten Verordnungen gelistet oder alternativ im *EU Taxonomy Navigator* zu finden ist, muss mit einer möglichst konkreten Tätigkeitsbeschreibung versehen werden. Ziel ist es, die entsprechende Wirtschaftstätigkeit so genau wie möglich darzustellen. Ein Beispiel findet sich unter *Kapitel 5 EU-Taxonomie 2.2 Beispielhafte Durchführung: Prüfung der Taxonomiefähigkeit*. Wenn ein Unternehmen feststellt, dass eine seiner Wirtschaftstätigkeiten in den Anhängen der delegierten Rechtsakte genannt ist und der Tätigkeitsbeschreibung entspricht, ist diese als taxonomiefähig anzusehen. Hierfür bietet es sich an,

¹⁴ EU 2021/2139; EU 2021/2178; EU 2022/1214; EU 2023/2485; EU 2023/2486

¹⁵ EU Taxonomy Navigator, <https://ec.europa.eu/sustainable-finance-taxonomy/home>. Die Seite wird von der EU-Kommission bereitgestellt.

¹⁶ 2022/C 385/01, S.4, Frage 2

sich zunächst einen Überblick über das eigene Tätigkeiten-Portfolio zu verschaffen und dieses dann mit den Beschreibungen von Wirtschaftstätigkeiten in der EU-Taxonomie abzugleichen.

Die Tätigkeitsbeschreibungen der EU-Taxonomie enthalten oft auch Verweise auf sogenannte **NACE-Codes**, das Klassifizierungssystem wirtschaftlicher Tätigkeiten in der Europäischen Union. Eine Übersicht aller NACE-Codes kann z.B. in der Veröffentlichung der NACE Revision 2.1 von ShowVoc¹⁷ eingesehen werden. Die Verwendung von NACE-Codes soll die Zuordnung von den tatsächlich durchgeführten Tätigkeiten zu den in der EU-Taxonomie gelisteten Wirtschaftstätigkeiten erleichtern. Für Unternehmen, die NACE-Codes bereits in interne Prozesse und Strukturen eingebunden haben, bietet es sich an, diese auch im Rahmen der EU-Taxonomie zu nutzen, vor allem zur Orientierung bei der Identifikation taxonomiefähiger Tätigkeiten. Die Verwendung von NACE-Codes ist nicht verpflichtend. Eine wirtschaftliche Tätigkeit kann auch taxonomiefähig sein, wenn sie keinem zugeordneten NACE-Code entspricht, aber die Beschreibung der Tätigkeit unter der EU-Taxonomie erfüllt.¹⁸

Es kann empfehlenswert sein, den Abgleich des eigenen Tätigkeiten-Portfolios mit den Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie und die Identifikation betroffener finanzieller Kennzahlen parallel zu initiieren. Mehr Informationen zur Identifikation betroffener Kennzahlen finden sich in *Kapitel 5 EU-Taxonomie 4. Zu berichtende Kennzahlen und Ergebnis der Taxonomieprüfung*.

Für die spätere Datenerhebung, die während der Prüfung der Taxonomiekonformität erfolgt (*siehe Kapitel 5 EU-Taxonomie 3. Taxonomiekonformität einer Wirtschaftstätigkeit*), ist oft technisches Wissen von Produktverantwortlichen oder anderen Funktionsträger:innen im Unternehmen notwendig. Wie in der Einleitung erläutert, sollte schon bei der Bestimmung der Taxonomiefähigkeit darauf geachtet werden, Personen in den Prozess einzubeziehen, die zu den jeweiligen Tätigkeiten über mehr Fachwissen verfügen als beispielsweise die Nachhaltigkeitsverantwortlichen des Unternehmens.

Aktuell werden nicht alle Sektoren von der EU-Taxonomie-Verordnung und ihren Delegierten Verordnungen abgedeckt. So werden zum Beispiel viele Tätigkeiten der chemischen und pharmazeutischen Industrie, die andere Unternehmen beim Übergang zu Klimaneutralität unterstützen, aktuell nicht von der EU-Taxonomie erfasst. Ein Beispiel ist die Herstellung von Rohmaterialien, die für den Bau von PV-Anlagen notwendig sind.¹⁹

Um Ressourcen nicht überzustrapazieren, kann es sinnvoll sein, mit der Wirtschaftsprüfung über die Festlegung von finanziellen Mindestschwellenwerten zur Berichterstattung von taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten zu sprechen. Viele Wirtschaftsprüfungen stehen diesem Vorgehen offen gegenüber und erkennen die Notwendigkeit eines pragmatischen Vorgehens – vor allem in einer Branche mit geringer Taxonomiefähigkeit im Kerngeschäft. Dennoch gibt es keinen grundlegenden

¹⁷ ShowVoc, NACE Rev. 2.1: Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft

¹⁸ 2022/C 385/01, Abschnitt 6

¹⁹ VCI-Positionspapier zur EU-Taxonomie, 2023, S. 3

Anspruch auf solche Schwellenwerte und die zuständige Wirtschaftsprüfung kann im Zweifelsfall verlangen, dass sämtliche Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens auf Taxonomiefähigkeit überprüft werden, unabhängig von ihrem Anteil an der unternehmerischen Gesamtleistung.

Laut Empfehlung der EU Technical Expert Group können Unternehmen die Taxonomie auch nutzen, wenn Kerngeschäftstätigkeiten derzeit nicht erfasst werden. Dies gilt beispielsweise dann, wenn sie Erzeugnisse von anderen Unternehmen beziehen, deren Wirtschaftstätigkeiten unter die EU-Taxonomie fallen.²⁰ Diese Möglichkeit, Investitions- oder Betriebsausgaben, die nicht aus eigenen Wirtschaftstätigkeiten resultieren, als taxonomiefähig oder -konform anzugeben, ist explizit in der Regulatorik vorgesehen und wird als CapEX- bzw. OpEX-Typ C bezeichnet.²¹

Unternehmen mit geringem Anteil an Taxonomiefähigkeit im Kerngeschäft können ihren Gesamtanteil an taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten erhöhen, indem sie sich stärker auf Nebentätigkeiten konzentrieren, die von der EU-Taxonomie erfasst sind. Eine **Kernwirtschaftstätigkeit** bezieht sich auf das Kerngeschäft des Unternehmens und trägt in der Regel maßgeblich zum Umsatz und zur Wertschöpfung eines Unternehmens bei. In der chemischen und pharmazeutischen Industrie können typische Kernwirtschaftstätigkeiten – je nach Geschäftsmodell – beispielsweise die Produktion und Verarbeitung chemischer Stoffe sein.

Eine **Nebentätigkeit** ist eine Wirtschaftstätigkeit, die nicht zu den Kernfunktionen des Geschäfts (z. B. Produktion, Dienstleistungsbereitstellung) gehört, jedoch entscheidend ist, um die Kerntätigkeiten des Unternehmens aufrechtzuerhalten. Nebentätigkeiten stellen somit die notwendige Infrastruktur, Ressourcen oder Unterstützungsdienste bereit, die es den primären Geschäftstätigkeiten ermöglichen, reibungslos und effizient zu funktionieren. Zum Beispiel könnte die Tätigkeit *Erwerb von und Eigentum an Gebäuden*²² im Kontext von Unternehmen im Chemiesektor als eine mögliche Nebentätigkeit betrachtet werden. Gebäude und Räumlichkeiten werden üblicherweise benötigt, um dem Kerngeschäft nachgehen zu können.

Neben der ohnehin vorgeschriebenen Pflicht zur Untersuchung des Tätigkeitsportfolios kann es sinnvoll sein, Nebentätigkeiten gründlich daraufhin zu durchleuchten, ob diese Potenzial zur Steigerung der unternehmensspezifischen Taxonomie-Quoten bieten. Beispielsweise kann durch Investitionen in nachhaltige Technologien taxonomiekonformer CapEX entstehen, etwa durch die Installation einer PV-Anlage. Dies kann wiederum die Belegschaft motivieren, da die Taxonomie-Quoten eine sicht- und messbare Größe darstellen, die die positive Wirkung des eigenen Unternehmens greifbarer macht. Gleichwohl zielt die EU-Taxonomie primär darauf ab, das Kerngeschäft von Unternehmen in den Mittelpunkt zu stellen, da der größte Teil der Kapitalströme

²⁰ Die EU Technical Expert Group unterstützt die Entwicklung der EU-Taxonomie. Technical report: Final report of the Technical Expert Group on Sustainable Finance, 2020, S. 13 f.

²¹ Anhang I, 1.1.2.2 und 1.1.3.2, EU 2021/2178

²² Anhang I, 7.7, EU 2021/2139

dorthin gelenkt werden soll. Ein solcher Fokus ist für viele Unternehmen aufgrund des derzeitigen Aufbaus der Regulatorik nicht in vollem Umfang möglich.

2. Beispielhafte Durchführung: Prüfung der Taxonomiefähigkeit

Das im Bereich Pharma und Spezialchemie tätige Unternehmen *Chemie Muster GmbH* ist als börsennotiertes Unternehmen verpflichtet, Kennzahlen gemäß der EU-Taxonomie-Verordnung zu veröffentlichen.

Um in einem ersten Schritt taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten zu ermitteln, hat sich das Unternehmen unter Einbindung von Produktexpert:innen (z. B. Verfahreningenieur:innen) in den operativen Einheiten einen Überblick über durchgeführte Wirtschaftstätigkeiten und im Portfolio befindliche Produkte verschafft. Hierbei wurde festgestellt, dass das Spezialchemieportfolio des Unternehmens nur teilweise von der EU-Taxonomie erfasst ist.

Es konnten taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten im Kerngeschäft in den Umweltzielen *Klimaschutz* sowie *Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung* ermittelt werden.

Das Unternehmen stellt als Teil seines Produkt-Portfolios Butadien her, das der Wirtschaftstätigkeit *3.14 Herstellung organischer Grundstoffe und Chemikalien*²³ unter dem Umweltziel *Klimaschutz* zugeordnet werden kann. Als weitere taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeit kann das Unternehmen noch *3.17 Herstellung von Kunststoffen in primärer Form*²⁴ angeben, da auch dies auf einige Produkte zutrifft. Unter dem Umweltziel *Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung* konnte das Unternehmen ermitteln, dass die Wirtschaftstätigkeit *1.1 Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen*²⁵ erfüllt wird und hierfür somit Taxonomiefähigkeit gilt.

Das Unternehmen *Chemie Muster GmbH* hat weiterhin taxonomiefähige Nebentätigkeiten identifizieren können. Dies sind Wirtschaftstätigkeiten, mit denen kein Umsatz generiert wird, für die jedoch Investitions- und Betriebsausgaben anfallen. Konkret hat das Unternehmen die Wirtschaftstätigkeiten *7.7 Erwerb von und Eigentum an Gebäuden*²⁶ des Umweltziels *Klimaschutz* und *2.2 Behandlung von kommunalem Abwasser*²⁷ des Umweltziels *Wasser und Meeresressourcen* als taxonomiefähige Nebentätigkeiten identifiziert. Für beide Tätigkeiten hat das Unternehmen sowohl Investitions- als auch Betriebsausgaben. Investitionsausgaben entstehen durch den Besitz und Erwerb

²³ Anhang I, 3.14, EU 2021/2139

²⁴ Anhang I, 3.14, EU 2021/2139

²⁵ Anhang III, 1.1, EU 2023/2486

²⁶ Anhang I, 7.7, EU 2021/2139

²⁷ Anhang I, 2.2, EU 2023/2486

von Büro- und Fabrikgebäuden sowie den Bau einer Kläranlage zur eigenständigen Reinigung von Abwasser aus der Produktion. Betriebsausgaben ergeben sich aus der Instandhaltung und dem Betrieb dieser Anlagen.

Da das Unternehmen in diesem Beispiel nicht mit NACE-Codierungen arbeitet, wurden diese in der Identifizierung taxonomiefähiger Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigt.

Weitere potenziell taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten der *Chemie Muster GmbH* (z. B. Schienengütertransport) wurden aufgrund ihres marginalen Anteils an Umsatz, CapEx und OpEx in Abstimmung mit der Wirtschaftsprüfung nicht weiter untersucht.

Hinweis: *Ob Wirtschaftstätigkeiten aufgrund ihrer geringen Signifikanz im Vergleich zum Gesamtumsatz, zu CapEx oder OpEx ausgeschlossen werden können oder ob diese doch aufgenommen und weiter untersucht werden sollten, muss vor allem mit der eigenen Wirtschaftsprüfung besprochen werden. Sofern ein Unternehmen plant, eine bestimmte Sparte zukünftig weiter auszubauen und sich entsprechend zu positionieren, könnte es allerdings auch aus strategischen Gründen sinnvoll sein, die entsprechenden Wirtschaftstätigkeiten trotz geringem Anteil an Umsatz, CapEx oder OpEx anzugeben.*

3. TAXONOMIEKONFORMITÄT EINER WIRTSCHAFTSTÄTIGKEIT

Nachdem die taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten ermittelt wurden, werden diese im zweiten Schritt auf ihre Taxonomiekonformität geprüft.

Eine taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeit ist eine Tätigkeit, die als taxonomiefähig identifiziert wurde und die dazugehörigen technischen Bewertungskriterien sowie die Kriterien des sozialen Mindestschutzes erfüllt.²⁸

Die zur Erfüllung des Mindestschutzes²⁹ vorgegebenen Richtlinien und Prozesse werden in *Kapitel 5 EU-Taxonomie 3.3 Prüfung des sozialen Mindestschutzes* detailliert erläutert.

Die Prüfung der Taxonomiekonformität muss nicht zwangsläufig in einem linearen Prozess erfolgen. Die Prüfschritte können auch simultan durchgeführt werden. Diese parallele Herangehensweise ermöglicht es z. B., frühzeitig eventuelle "Sackgassen" bei der Prüfung der technischen Bewertungskriterien zu identifizieren. Dies ist insbesondere relevant, da für den Nachweis von Nicht-Konformität schon ein Nachweis für die Nicht-Erfüllung eines einzigen Kriteriums genügt und alle anderen Kriterien dann gar nicht mehr überprüft werden müssen – frühzeitiges Identifizieren von Nicht-Konformität verringert daher den Aufwand deutlich. Da einige Anforderungen, wie

²⁸ Art. 1, Absatz 2, EU 2021/2178

²⁹ Art. 18, EU Tax-VO

beispielsweise die Mindestschutzkriterien, auch über verschiedene Wirtschaftstätigkeiten hinweg getestet werden können, bietet der parallele Ansatz zudem Effizienzgewinne.

Aktuell bieten viele der Prüfkriterien zur Taxonomiekonformität von Wirtschaftstätigkeiten noch keinen Anreiz, die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen maßgeblich zu verbessern. Viele Wirtschaftstätigkeiten der pharmazeutischen Industrie werden beispielsweise häufig nur auf die biologische Abbaubarkeit eines Wirkstoffs hin bewertet. Ein solcher Fokus ist jedoch problematisch, da bestimmte Arzneimittel langlebig sein müssen, um ihre Wirksamkeit zu entfalten.³⁰ In der Praxis hat das zur Folge, dass für einige der taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten der pharmazeutischen Industrie die Kriterien der Taxonomiekonformität aktuell nicht erfüllt werden können. Entsprechende Wirtschaftsaktivitäten gelten dann zwar als taxonomiefähig, jedoch nicht taxonomiekonform.

1. Prüfung der technischen Bewertungskriterien

Die technischen Bewertungskriterien bilden einen zentralen Bestandteil bei der Prüfung der Taxonomiekonformität von Wirtschaftstätigkeiten. Sie setzen sich aus drei Elementen zusammen: den Kriterien zur Förderung eines **wesentlichen Beitrages** (um Verwechslung mit der Wesentlichkeit nach der CSRD zu vermeiden, fortlaufend als substanzieller Beitrag bezeichnet), den Kriterien zum jeweiligen Umweltziel, dem sie zugeordnet werden, sowie den **Do-No-Significant-Harm-Kriterien** (DNSH).³¹ Die DNSH-Kriterien schreiben vor, welche Bedingungen die jeweilige Tätigkeit erfüllen muss, um keine anderen Umweltziele zu verletzen. Die Kriterien für den substanziellen Beitrag sowie die DNSH-Kriterien, die eine Wirtschaftstätigkeit erfüllen muss, sind spezifisch je Wirtschaftstätigkeit festgelegt und können den Anhängen der Delegierten Verordnungen³² oder alternativ dem *EU Taxonomy Navigator*³³ entnommen werden.

Aufgrund der Komplexität einiger technischer Bewertungskriterien ist die Überprüfung durch eine unabhängige dritte Partei mit spezifischem technischem Fachwissen empfehlenswert.³⁴ Dies betrifft beispielsweise die quantifizierten Treibhausgasemissionen (THG) über den gesamten Lebenszyklus, die für die Prüfung der Taxonomiekonformität einiger Wirtschaftstätigkeiten bestimmt werden müssen.³⁵

³⁰ VCI-Positionspapier zur EU-Taxonomie, 2023.

³¹ Art. 1, Absatz 2, EU 2021/217

³² EU 2021/2139, EU 2022/1214, EU 2023/2485, EU 2023/2486

³³ EU Taxonomy Navigator

³⁴ C/2023/267, S.10, FAQ 4

³⁵ Siehe z. B. Anhang I, 3.17, Substantial Contribution Kriterium (b), EU 2021/2139

Kann die Prüfung der Taxonomiekonformität nicht erfolgreich abgeschlossen werden, weil eines oder mehrere der Prüfkriterien nicht erfüllt werden, darf das Unternehmen für diese Wirtschaftstätigkeit keine Taxonomiekonformität angeben. Die entsprechende Wirtschaftstätigkeit ist in diesem Fall nur taxonomiefähig. Es ist nicht möglich, Taxonomiekonformität nur anteilig anzugeben, wenn z. B. nur das Kriterium zum substanziellen Beitrag erfüllt wird, nicht jedoch die DNSH-Kriterien. Es ist jedoch möglich, dass nur ein Teil einer vom Unternehmen durchgeführten Wirtschaftstätigkeit alle Kriterien erfüllt. In diesem Fall kann dieser Teil als taxonomiekonform angegeben werden.

Prüfung der Kriterien zum substanziellen Beitrag

Um einen substanziellen Beitrag zu einem der Umweltziele zu leisten, muss die Wirtschaftstätigkeit entweder einen wesentlichen positiven Umwelteffekt haben oder negative Auswirkungen auf die Umwelt deutlich verringern, z. B. durch signifikante Reduktion von Treibhausgasemissionen. Die konkreten Kriterien je Wirtschaftstätigkeit sind in den Anhängen zu den Delegierten Verordnungen³⁶ direkt unter der jeweiligen Tätigkeitsbeschreibung konkretisiert.

Um das Kriterium zur Förderung des substanziellen Beitrages zu erfüllen – und somit eines der Elemente der Taxonomiekonformitätsprüfung nachzuweisen, ist es notwendig, die spezifisch auf die jeweilige Wirtschaftstätigkeit zugeschnittenen Kriterien zu prüfen.

Ein substanzieller Beitrag kann auf verschiedenen Ebenen erbracht werden:

- durch die **eigene Leistung** der Wirtschaftstätigkeit (dies ist bei den meisten Wirtschaftstätigkeiten der Fall)
- durch **ermöglichende Wirtschaftstätigkeiten** (enabling):³⁷ Hierbei handelt es sich um eine Wirtschaftstätigkeit, die andere Wirtschaftstätigkeiten direkt dabei unterstützt bzw. es ihnen ermöglicht, einen substanziellen Beitrag zu einem der Umweltziele zu leisten.
- durch **Übergangstätigkeiten** (transitional): Eine Übergangstätigkeit ist eine Wirtschaftstätigkeit, für die derzeit noch keine technologisch und wirtschaftlich machbare CO₂-ärmere Alternative verfügbar ist, die jedoch langfristig dennoch zur Minderung des Klimawandels beitragen kann, wenn sie den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft unterstützt.³⁸

Ob es sich bei einer Wirtschaftstätigkeit um eine ermöglichende oder eine Übergangstätigkeit handelt, geht aus den Tätigkeitsbeschreibungen in den Anhängen der Delegierten Verordnungen³⁹ hervor.

³⁶ EU 2021/2139, EU 2022/1214, EU 2023/2485, EU 2023/2486

³⁷ Art. 16, EU Tax-VO

³⁸ Art. 10 (2), EU Tax-VO

³⁹ EU 2021/2139, EU 2022/1214, EU 2023/2485, EU 2023/2486

Wird eine Wirtschaftstätigkeit nicht ausdrücklich in einem Delegierten Rechtsakt erwähnt, handelt es sich nicht um eine ermöglichende oder Übergangstätigkeit.

Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie, die für die chemische und pharmazeutische Industrie als taxonomiefähig gelten könnten, können auf folgenden Ebenen zu einem der Umweltziele beitragen:

- Herstellung von Soda: als Übergangstätigkeit⁴⁰
- Herstellung von Chlor: als Übergangstätigkeit⁴¹
- Herstellung organischer Grundstoffe und Chemikalien: als Übergangstätigkeit⁴²
- Herstellung von wasserfreiem Ammoniak: durch die eigene Leistung⁴³
- Herstellung von Salpetersäure: als Übergangstätigkeit⁴⁴
- Herstellung von Kunststoffen in Primärform: als Übergangstätigkeit⁴⁵
- Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen: durch die eigene Leistung⁴⁶
- Herstellung von Arzneimitteln: durch die eigene Leistung⁴⁷

Die Tabellen, die für den finalen Bericht verwendet werden, enthalten zudem eine Spalte, in der je Tätigkeit angegeben werden muss, ob es sich um eine Übergangs- oder eine ermöglichende Wirtschaftstätigkeit handelt. Für die Identifizierung taxonomiefähiger Wirtschaftstätigkeiten (*siehe Kapitel 5 EU-Taxonomie 2. Taxonomiefähigkeit einer Wirtschaftstätigkeit*), ist die Unterscheidung zwischen Übergangs- und ermöglichenden Wirtschaftstätigkeiten zunächst allerdings irrelevant, da es hier um die reine Tätigkeitsbeschreibung geht und noch nicht um die Ebene des substanziellen Beitrags.

Prüfung der Kriterien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung (DNSH-Kriterien)

Die „**Do No Significant Harm**“ (DNSH)-Kriterien sollen sicherstellen, dass eine Wirtschaftstätigkeit mit einem substanziellen Beitrag zu einem Umweltziel keines der anderen Umweltziele verletzt.

⁴⁰ Abschnitt 3.12, Anhang I, EU 2021/2139

⁴¹ Abschnitt 3.13, Anhang I, EU 2021/2139

⁴² Abschnitt 3.14, Anhang I, EU 2021/2139

⁴³ Abschnitt 3.15, Anhang I, EU 2021/2139

⁴⁴ Abschnitt 3.16, Anhang I, EU 2021/2139

⁴⁵ Abschnitt 3.17, Anhang I, EU 2021/2139

⁴⁶ Abschnitt 1.1, Anhang III, EU 2023/2486

⁴⁷ Abschnitt 1.2, Anhang III, EU 2023/2486

Eine Wirtschaftstätigkeit, die beispielsweise dem Umweltziel *Klimawandel* zugeordnet werden kann und für dieses Umweltziel die Kriterien zum substanziellen Beitrag erfüllen muss, muss gleichzeitig für die fünf verbliebenen Umweltziele die je Umweltziel festgelegten DNSH-Kriterien erfüllen.

Für einige der Umweltziele gibt es generische DNSH-Kriterien, die in den Anlagen zu den Anhängen der Delegierten Verordnungen⁴⁸ enthalten sind. Ob für die Prüfung der DNSH-Kriterien einer Wirtschaftstätigkeit auf diese generischen Kriterien zurückgegriffen werden kann, lässt sich der Auflistung der Kriterien in den Anhängen der Delegierten Verordnungen⁴⁹ (direkt unter der jeweiligen Tätigkeitsbeschreibung und dem Kriterium zum substanziellen Beitrag) entnehmen. Ist dies der Fall, heißt es dort beispielsweise: „*Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.*“⁵⁰ Es gibt hingegen auch Fälle, in denen DNSH-Kriterien konkret auf entsprechende Wirtschaftstätigkeiten „zugeschnitten“ wurden und individuell sind.

Die Prüfung, ob die DNSH-Kriterien erfüllt werden, kann sich in der Umsetzung als sehr zeitintensiv erweisen und sollte nicht unterschätzt werden. Oft sind die Kriterien ähnlich detailliert und spezifisch wie die Beurteilung des substanziellen Beitrags. So muss beispielsweise zur Erfüllung des DNSH-Kriteriums zur Anpassung an den Klimawandel für die meisten Wirtschaftstätigkeiten eine standortbezogene Klimarisiko- und Vulnerabilitätsanalyse durchgeführt werden. Aufgrund des damit verbundenen Ressourcenaufwandes sollte mit der Planung dieses Schrittes möglichst frühzeitig begonnen werden.

⁴⁸ Siehe z. B. Appendix A, Appendix B, Appendix C, Appendix D zu Anhang I, EU 2021/2139

⁴⁹ EU 2021/2139, EU 2022/1214, EU 2023/2485, EU 2023/2486

⁵⁰ Abschnitt 1.1, Anhang I, EU 2023/2486

2. Beispielhafte Durchführung: Taxonomiekonformitätsprüfung – Prüfung der technischen Bewertungskriterien

Das Unternehmen *Chemie Muster GmbH* hat in Schritt 1 bereits Taxonomiefähigkeit für folgende Wirtschaftstätigkeiten bestimmt: Unter dem Umweltziel *Klimaschutz* für die beiden Tätigkeiten *3.14 Herstellung organischer Grundstoffe und Chemikalien*⁵¹ und *3.17 Herstellung von Kunststoffen in primärer Form*⁵² sowie unter dem Umweltziel *Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung* für *1.1 Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen*.⁵³ Weiter wurden noch folgende nicht-umsatzgenerierende Nebentätigkeiten als taxonomiefähig identifiziert: *7.7 Erwerb von und Eigentum an Gebäuden*⁵⁴ zu dem Umweltziel *Klimaschutz*, sowie *2.2 Behandlung von kommunalem Abwasser*⁵⁵ zu dem Umweltziel *Wasser- und Meeresressourcen*.

Nun geht es darum zu bestimmen, ob diese Wirtschaftstätigkeiten auch taxonomiekonform sind. Bevor das Unternehmen die Einhaltung des sozialen Mindeststandards prüft, sind zunächst die technischen Bewertungskriterien abzugleichen.

Begonnen wird mit der Prüfung für die Wirtschaftstätigkeit *Herstellung organischer Grundstoffe und Chemikalien*. Da diese Wirtschaftstätigkeit dem Umweltziel *Klimaschutz* zugeordnet wurde, bezieht sich das Kriterium zum substanziellen Beitrag auf den Klimaschutz. Die konkreten Anforderungen finden sich unter der jeweiligen Tätigkeitsbeschreibung (*Anhang I, Abschnitt 3.14 der Delegierten Verordnung 2021/2139*). Das Kriterium legt für diese Wirtschaftstätigkeit fest, dass im Herstellungsverfahren bestimmte Grenzwerte an Treibhausgasemissionen nicht überschritten werden dürfen. Die konkreten Grenzwerte sind je Grundstoff spezifiziert. Gemäß den Vorgaben der EU-Taxonomie ist eine Überprüfung der Treibhausgasemissionen durch eine unabhängige Drittpartei erforderlich. Zu diesem Zweck beauftragt das Unternehmen einen externen Dienstleister mit technischer Expertise und entsprechender Zulassung.

Zur Erfüllung der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (DNSH-Kriterien) für die Wirtschaftstätigkeit *Herstellung organischer Grundstoffe und Chemikalien* verweist der delegierte Rechtsakt für einige der verbliebenen Umweltziele auf generische Kriterien, so beispielsweise für Anpassung an den Klimawandel: „Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.“⁵⁶

⁵¹ Anhang I, 3.14, EU 2021/2139

⁵² Anhang I, 3.17, EU 2021/2139

⁵³ Anhang III, 1.1, EU 2023/2486

⁵⁴ Anhang I, 7.7, EU 2021/2139

⁵⁵ Anhang I, 2.2, EU 2023/2486

⁵⁶ Anhang I, 3.14, DNSH-Kriterium Anpassung an den Klimawandel, EU 2021/2139

Anlage A verlangt die Durchführung einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung. Die konkreten Durchführungsvorgaben sind ebenfalls Anlage A zu entnehmen.

Das Unternehmen kann für die Wirtschaftstätigkeit *Herstellung organischer Grundstoffe und Chemikalien* erfolgreich die Kriterien zur substanziellen Förderung und die DNSH-Kriterien nachweisen. Nun muss es noch die Kriterien zum sozialen Mindestschutz erfüllen, um Taxonomiekonformität für diese Aktivität ausweisen zu können. Der Mindestschutz wird im nächsten Abschnitt erläutert.

Für die verbleibenden Wirtschaftstätigkeiten kann das Unternehmen die technischen Bewertungskriterien nicht erfüllen. Daher kann die Prüfung der Taxonomiekonformität für diese Wirtschaftsaktivitäten direkt abgebrochen werden. Es entfällt auch die Notwendigkeit, die Kriterien zum sozialen Mindestschutz für diese Wirtschaftstätigkeiten zu überprüfen. Die entsprechenden Wirtschaftstätigkeiten sind taxonomiefähig, jedoch nicht taxonomiekonform.

Hinweis: Dies ist ein beispielhaftes Vorgehen. Wie im Text erläutert, kann es ebenso sinnvoll sein, mit der Prüfung des sozialen Mindestschutzes zu starten, um die Taxonomiekonformität zu ermitteln. Die Reihenfolge der Prüfung ist nicht vorgeschrieben.

3. Prüfung des sozialen Mindestschutzes

Der Mindestschutz soll verhindern, dass Wirtschaftstätigkeiten als „ökologisch nachhaltig“ gekennzeichnet werden, obwohl sie sich gleichzeitig negativ auf Menschenrechte und andere soziale Standards auswirken.⁵⁷

In Art. 18 der EU-Taxonomie-Verordnung werden die international anerkannten sozialen Rahmenwerke genannt, die für den Mindestschutz nach der EU-Taxonomie besonders relevant sind.⁵⁸ Diese Rahmenwerke sind:

- die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen⁵⁹
- die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte⁶⁰
- die Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernarbeitsnormen der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit⁶¹

⁵⁷ Final Report on Minimum Safeguards, 2022, S. 6

⁵⁸ Art- 3c, Art. 18, EU Tax-VO

⁵⁹ OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln, OECD, 2023

⁶⁰ Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen ‚Schutz, Achtung und Abhilfe, UN, 2011

⁶¹ Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, IAO, 2019

- die Internationale Charta der Menschenrechte

Aufbauend auf diesen Rahmenwerken wurden vier Themen⁶² identifiziert, die wesentlich sind, um die Anforderungen an den sozialen Mindestschutz zu erfüllen. Dies sind die Themen **Menschenrechte, Bestechung und Korruption, Besteuerung** sowie **fairer Wettbewerb**.

Obwohl die Anforderungen zur Erfüllung des Mindestschutzes eher allgemein gehalten und nicht – anders als die technischen Bewertungskriterien – individuell je Wirtschaftstätigkeit definiert sind, muss ihre Einhaltung dennoch auf Ebene der Wirtschaftstätigkeit bewertet werden. Entsprechende Maßnahmen können auf Unternehmens- oder Gruppenebene implementiert werden, vorausgesetzt, die zu prüfenden Wirtschaftstätigkeiten liegen im Geltungsbereich dieser Richtlinien oder Maßnahmen.

Für die vier identifizierten Themenbereiche bestehen konkrete Anforderungen an Unternehmen, die in einem separaten Bericht erläutert werden.⁶³

Prinzipiell gibt es je Thema eine prozessbezogene und eine leistungsbezogene Komponente. Die prozessbezogene Komponente lässt sich z. B. durch die Implementierung von Due-Diligence- oder anderen Risikomanagementprozessen erfüllen. Die leistungsbezogene Komponente setzt voraus, dass keine Gesetzesverstöße durch oder Verurteilungen gegen das Unternehmen vorliegen.

Konkret gelten nach der „Platform on Sustainable Finance“ für die vier Themen folgende Verpflichtungen:⁶⁴

Menschenrechte

1. Prozessbezogene Verpflichtungen:

Das Unternehmen hat angemessene Verfahren zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht implementiert, die den UN-Leitprinzipien und den OECD-Leitlinien entsprechen. Weitere Informationen zu einem angemessenen Verfahren zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht sind ebenfalls in diesem Kapitel zu finden.

2. Leistungsbezogene Verpflichtungen:

⁶² In einigen Fällen kann es vorkommen, dass die zuständige Wirtschaftsprüfung, in Anlehnung an geltenden Leitlinien wie die OECD-Leitsätze, auch weitere Themenkomplexe als für die Branche relevant erachtet (z. B. Technologie und Innovation). Auch ist es möglich, dass in der Prüfung ein besonderer Fokus auf einen der vier gängigen Themenkomplexe, wie z. B. Besteuerung, gelegt wird.

⁶³ Final Report on Minimum Safeguards, 2022

⁶⁴ Final Report on Minimum Safeguards, 2022, S. 34, 45 ff

- Das Unternehmen darf nicht in bestimmte Tätigkeiten oder Vorfälle mit Verletzungen von Menschenrechten oder Sorgfaltspflichten verwickelt gewesen sein.
- Es darf keine Weigerung gegeben haben, einen Dialog zu einem Fall bei einem nationalen Kontaktpunkt (NCP) der OECD aufzunehmen, und es sollte keine Erklärung zur Nichteinhaltung eines OECD-NCP vorliegen.
- Das Unternehmen muss im Falle von Vorwürfen des Business & Human Rights Resource Center (BHRRC) auf diese Vorwürfe reagiert haben.

Bestechung und Korruption

1. Prozessbezogene Verpflichtungen:

Das Unternehmen hat angemessene interne Kontrollen, Ethik- und Compliance-Programme oder Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption oder Bestechung entwickelt und implementiert.

2. Leitungsbezogene Verpflichtungen:

Das Unternehmen oder das obere Management darf nicht wegen Bestechung verurteilt worden sein.

Besteuerung

1. Prozessbezogene Verpflichtungen:

Das Unternehmen hat Steuer-Governance und Steuereinhaltung als wichtige Elemente der Aufsicht zu behandeln. Es sollte zudem Strategien zum Management von Steuerrisiken geben, um eine umfassende Identifikation und Bewertung sicherzustellen.

2. Leistungsbezogene Verpflichtungen:

Das Unternehmen darf nicht wegen Steuerhinterziehung verurteilt worden sein.

Fairer Wettbewerb

1. Prozessbezogene Verpflichtungen:

Das Unternehmen muss das Bewusstsein der Mitarbeiter:innen für Wettbewerbsfragen fördern. Insbesondere für das obere Management sind entsprechende Schulungen anzubieten.

2. Leistungsbezogene Verpflichtungen:

Dem Unternehmen dürfen keine Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht zur Last gelegt worden sein.

Der genannte Bericht der „Platform on Sustainable Finance“⁶⁵ stellt vor allem fest, dass die Sorgfaltspflicht in Bezug auf Menschenrechte den zentralen Bestandteil des sozialen Mindestschutzes bildet. Ein angemessener Prozess zur Einhaltung von menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten (*Human Rights Due Diligence, HRDD*) ist daher essenziell und sollte mit besonderer Sorgfalt implementiert und fortlaufend überwacht werden. Dieser Due Diligence Prozess wird durch die folgenden Schritte skizziert und ist in Abbildung 2 visualisiert:⁶⁶

1. Verabschiedung und Verankerung eines Engagements für HRDD in Richtlinien und Verfahren
2. Identifizierung und Bewertung nachteiliger Auswirkungen, einschließlich der Einbeziehung von Interessengruppen
3. Ergreifen von Maßnahmen zur Beendigung, Verhinderung, Minderung und Wiedergutmachung nachteiliger Auswirkungen
4. Verfolgung der Umsetzung dieser Maßnahmen und ihrer Ergebnisse
5. Öffentliche Kommunikation über den Ansatz zu HRDD und die ergriffenen Maßnahmen, um nachteilige Auswirkungen zu vermeiden und zu beheben
6. Bereitstellung oder Mitwirkung bei der Wiedergutmachung, einschließlich der Einrichtung oder Teilnahme an Beschwerdemechanismen, bei denen Einzelpersonen und Gruppen Bedenken hinsichtlich nachteiliger Auswirkungen äußern können

Ein praktischer Bezug von menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten für die chemische und pharmazeutische Branche findet sich unter anderem im *Chemie³-Branchenstandard für nachhaltige Wertschöpfung*.⁶⁷

Auch bei der Prüfung der sozialen Mindeststandards ist zu beachten, dass diese vollumfänglich erfüllt sein müssen, um eine Wirtschaftstätigkeit als taxonomiekonform ausweisen zu können. Wenn zum Beispiel kein umfangreicher Prozess zur Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten implementiert wurde, sind die sozialen Mindeststandards nicht erfüllt und die Prüfung der Taxonomiekonformität gilt als nicht bestanden. Dieses „Alles-oder-Nichts“-Prinzip kann in einigen Fällen auch Vorteile bieten, beispielsweise um den Prüfprozess möglichst effizient zu gestalten. Wenn bereits bekannt ist, dass bestimmte Prozesse zur Einhaltung der sozialen Mindeststandards im Unternehmen aktuell noch nicht implementiert sind, könnte es sinnvoll sein, mit diesem Prüfschritt zu beginnen und die Gründe für den Abbruch der Prüfung der Taxonomiekonformität sorgfältig zu dokumentieren. Mit einem solchen Vorgehen lässt sich einer ressourcenintensiven Analyse der

⁶⁵ Final Report on Minimum Safeguards, 2022

⁶⁶ Final Report on Minimum Safeguards, 2022, S.31

⁶⁷ Chemie³-Branchenstandard für nachhaltige Wertschöpfung, Chemie³

technischen Bewertungskriterien vorbeugen. Ein solches Vorgehen sollte jedoch in jedem Fall in enger Abstimmung mit der zuständigen Wirtschaftsprüfung erfolgen.

Demgegenüber lassen sich die sozialen Mindeststandards auch als strategischer Hebel nutzen. Unternehmen können durch die Erfüllung dieser Standards ihre Positionierung im Bereich soziale Nachhaltigkeit stärken. Bei den zu implementierenden Prozessen und den zu überprüfenden Faktoren handelt es sich zudem oft um relativ niedrigschwellig realisierbare Maßnahmen, die zudem in den meisten Fällen nicht an individuelle Wirtschaftstätigkeiten geknüpft sind. Die Umsetzung der sozialen Mindeststandards kann für viele Unternehmen also eine vergleichsweise leicht umsetzbare Möglichkeit sein, um langfristig Taxonomiekonformität für einige Wirtschaftstätigkeiten zu erlangen.

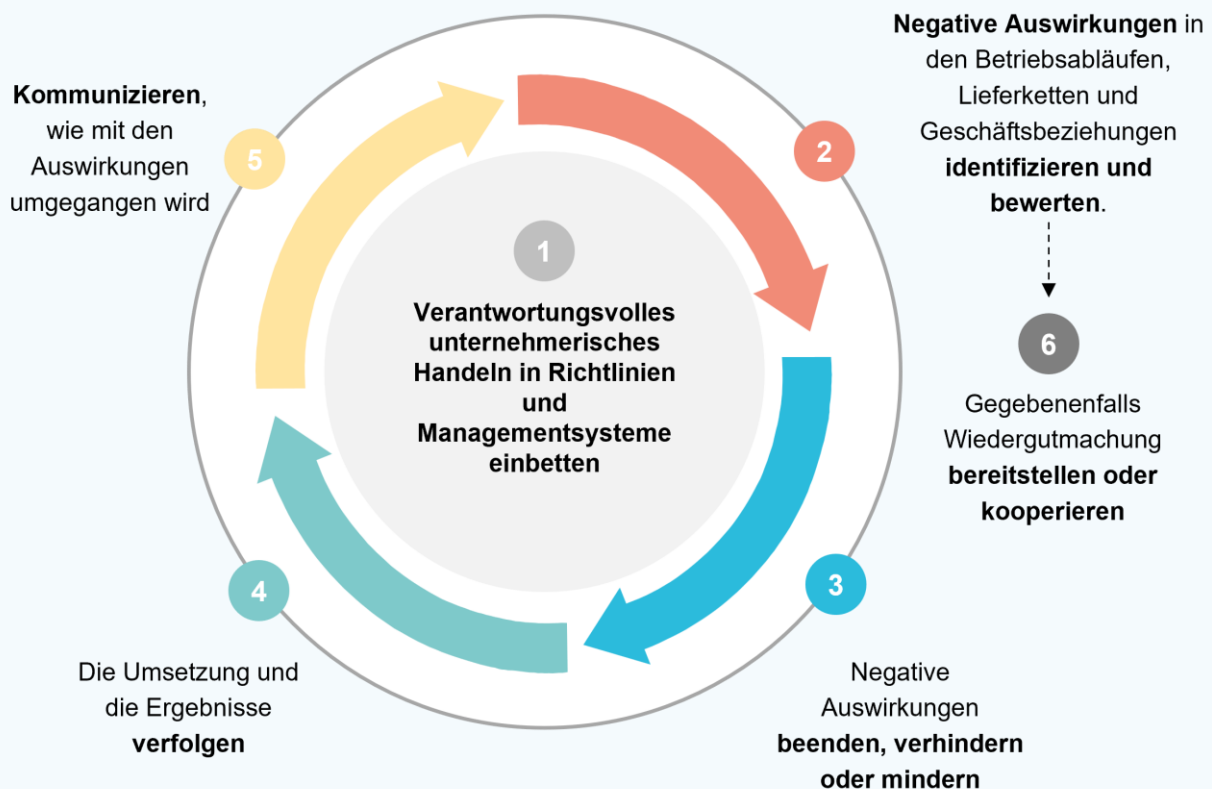


Abbildung 2: Human Rights Due Diligence Prozess (eigene Darstellung nach Final Report on Minimum Safeguards, 2022, S. 31).

4. Beispielhafte Durchführung: Prüfung des sozialen Mindestschutzes

Das Unternehmen *Chemie Muster GmbH* konnte bereits bestätigen, dass es für die Aktivität *Herstellung organischer Grundstoffe und Chemikalien* die technischen Bewertungskriterien erfüllt. Nun muss es

noch prüfen, ob die Kriterien zum sozialen Mindestschutz eingehalten werden, damit die Wirtschaftstätigkeit als taxonomiekonform gelten kann.

Zunächst wird ermittelt, ob es einen Human Rights Due Diligence Prozess gibt, der die betreffende Wirtschaftstätigkeit einschließt. Da es sich um ein Unternehmen aus der Spezialchemie handelt, das Produkte mit internationaler Wertschöpfungskette vertreibt, ist ein entsprechender Due Diligence Prozess bereits etabliert. Dieser umfasst den Herstellungsprozess von Butadien/Vinylethylen. Das mit dem Herstellungsprozess verbundene menschenrechtliche Risiko wird in Form von Verfahren zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht umfassend gesteuert. Das prozessbezogene Kriterium für den Bereich Menschenrechte gilt als erfüllt.

Das Unternehmen hat weiterhin Risikomanagement- und Steuerungssysteme für die Themen Besteuerung, Bestechung und Korruption und fairer Wettbewerb implementiert. So werden beispielsweise Mitarbeitende und Führungspersonal regelmäßig zu diesen Themen geschult. Zudem gibt es klar benannte Funktionsträger:innen – etwa eine:n Compliance Officer, die mit diesen Themen betraut sind. Diese Prozesse genügen den Anforderungen der sozialen Mindeststandards.

Weiterhin hat es keine Verurteilungen oder negativen Vorkommnisse gegeben, sodass auch die leistungsbezogenen Kriterien des sozialen Mindestschutzes erfüllt sind. Die Prüfung dieses Kriterium erfolgte anhand einschlägiger Datenbanken, wie beispielsweise der Lawsuit Database⁶⁸ des Business & Human Rights Resource Centre).

Die Wirtschaftstätigkeit *Herstellung organischer Grundstoffe und Chemikalien* ist damit taxonomiekonform.

Hinweis: *Ob insbesondere ein Human Rights Due Diligence Prozess ausreichend ist, um den sozialen Mindestschutz zu erfüllen, hängt stark von der Art und der Risikoanfälligkeit einer Tätigkeit und der jeweiligen Wertschöpfungskette ab. Welche Prozesse und Maßnahmen konkret gefordert werden, sollte mit der zuständigen Wirtschaftsprüfung abgestimmt werden.*

4. ZU BERICHTENDE KENNZAHLEN UND ERGEBNIS DER TAXONOMIEPRÜFUNG

Nach der Prüfung der Taxonomiekonformität muss das Unternehmen die Quote seiner taxonomiekonformen (und seiner taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen) Wirtschaftstätigkeiten an CapEx, OpEx und Umsatzerlösen berichten.⁶⁹ Eine Wirtschaftstätigkeit

⁶⁸ Business & Human Rights Resource Centre, Lawsuit Profiles Database

⁶⁹ Art. 8, EU-Tax VO, Art. 10 i.V.m. Anhang I, Absatz 2d) und Anhang II, EU 2021/2178

generiert möglicherweise Umsatz, weil Produkte hergestellt oder vertrieben werden. Um Investitionsausgaben könnte es sich handeln, weil zur Durchführung einer Wirtschaftstätigkeit Maschinen und andere materielle und immaterielle Vermögenswerte (z. B. Patente) gekauft wurden. Betriebsausgaben könnten betroffen sein, weil für eine Maschine fortlaufende Instandhaltungskosten oder Versicherungskosten notwendig sind.

Es ist sinnvoll, sich bereits zu Beginn des Prozesses einen Überblick über die derzeit vorliegende finanzielle Segmentierung (z. B. Kontenstrukturen) des eigenen Unternehmens zu verschaffen. Eine zentrale Frage ist, ob es überhaupt eine strukturierte und konsistente Erfassung von Umsatzerlösen, CapEx und OpEx gibt. Auf diese Weise lässt sich frühzeitig herausfinden, in welchen Projekt- oder Produktsegmenten im Unternehmen im finanziellen Kontext „gedacht“ wird. Außerdem sollte der Fokus schon zu Beginn auf solche Wirtschaftstätigkeiten gelegt werden, für die klar erkennbarer Umsatz generiert wird oder die Betriebs- oder Investitionskosten (wie das Betreiben und Anmieten von Immobilien) verursachen. Diese Fragen können in den meisten Fällen am besten vom Controlling oder der Buchhaltung beantwortet werden.

Nach Abschluss der Taxonomie-Prüfung erfolgt die Aufbereitung der finalen Kennzahlen und Quoten (KPIs) sowie der qualitativen Informationen, die im Rahmen der Berichterstattung offengelegt werden müssen

Die Veröffentlichung dieser KPIs erfolgt in spezifisch vorgegebenen Tabellen.⁷⁰ Folgend ist die gesetzlich vorgegebene Darstellung der Berichtstabelle für die Kennzahl „Umsatz“ dargestellt.

⁷⁰ Anhang II, EU 2021/2178; überarbeitete Versionen der Tabellen in Anhang V, EU 2023/2486

MELDEBOGEN FÜR DIE KPI VON NICHT-FINANZUNTERNEHMEN

Meldebogen: Anteil des Umsatzes aus Waren oder Dienstleistungen, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind — Offenlegung für das Jahr N

Geschäftsjahr N	Jahr			Kriterien für einen wesentlichen Beitrag						DNSH-Kriterien („Keine erhebliche Beeinträchtigung“) (¶)						Anteil taxonomiekonformer (A.1.) oder taxonomiefähiger (A.2.) Umsatz, Jahr N-1 (18)	Kategorie ermöglichte Tätigkeit (19)	Kategorie Übergangstätigkeit (20)	
	Code (¶)	Umsatz (3)	Umsatzanteil, Jahr N (4)	Klimaschutz (5)	Anpassung an den Klimawandel (6)	Wasser (7)	Umweltverschmutzung (8)	Kreislaufwirtschaft (9)	Biologische Vielfalt (10)	Klimaschutz (11)	Anpassung an den Klimawandel (12)	Wasser (13)	Umweltverschmutzung (14)	Kreislaufwirtschaft (15)	Biologische Vielfalt (16)				Mindestschutz (17)
Wirtschaftstätigkeiten (1)	Code (¶)	Umsatz (3)	Umsatzanteil, Jahr N (4)	Klimaschutz (5)	Anpassung an den Klimawandel (6)	Wasser (7)	Umweltverschmutzung (8)	Kreislaufwirtschaft (9)	Biologische Vielfalt (10)	Klimaschutz (11)	Anpassung an den Klimawandel (12)	Wasser (13)	Umweltverschmutzung (14)	Kreislaufwirtschaft (15)	Biologische Vielfalt (16)	Mindestschutz (17)	Anteil taxonomiekonformer (A.1.) oder taxonomiefähiger (A.2.) Umsatz, Jahr N-1 (18)	Kategorie ermöglichte Tätigkeit (19)	Kategorie Übergangstätigkeit (20)
Text	Währung	%	%	J; N; N/EL (¶)	J; N; N/EL (¶)	J; N; N/EL (¶)	J; N; N/EL (¶)	J; N; N/EL (¶)	J; N; N/EL (¶)	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	%	E	T
A. TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN																			
A.1. Ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform)																			
Tätigkeit 1		%								J	J	J	J	J	J	J	%		
Tätigkeit 1 (¶)		%								J	J	J	J	J	J	J	%	E	
Tätigkeit 2		%								J	J	J	J	J	J	J	%		T
Umsatz ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (taxonomiekonform) (A.1)		%	%	%	%	%	%	%	%	J	J	J	J	J	J	J	%		
Davon ermöglichte Tätigkeiten		%	%	%	%	%	%	%	%	J	J	J	J	J	J	J	%	E	
Davon Übergangstätigkeiten		%	%							J	J	J	J	J	J	J	%		T
A.2. Taxonomiefähige, aber nicht ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten) (¶)																			
				EL; N/EL (¶)	EL; N/EL (¶)	EL; N/EL (¶)	EL; N/EL (¶)	EL; N/EL (¶)	EL; N/EL (¶)										

Abbildung 3: Meldebogen: Anteil des Umsatzes aus Waren oder Dienstleistungen, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind (Europäische Kommission, Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486, Anhang V „Änderung Anhang II“).

Auch die Erhebungsweise der zu veröffentlichenden KPI ist durch den Gesetzgeber näher definiert.⁷¹

Der **Umsatz-KPI** stellt den Anteil des Nettoumsatzes dar, der aus Produkten oder Dienstleistungen stammt, die taxonomiefähig oder taxonomiekonform sind.

Der Nenner wird durch den gesamten Nettoumsatz des Unternehmens aus dem entsprechenden Berichtsjahr dargestellt.

⁷¹ Anhang I, EU 2021/2178

Um die taxonomiekonforme Umsatzquote zur erlangen, wird der Zähler aus den addierten Umsätzen aller taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens gebildet. Dieser wird dann durch den oben beschriebenen Nenner geteilt, wie in der abgebildeten Gleichung zu sehen:

$$\text{Taxonomiekonformer Umsatz} = \frac{\text{Umsatz taxonomiekonformer Produkte u. Dienstleistungen}}{\text{Gesamtumsatz}}$$

Für den taxonomiefähigen, jedoch nicht taxonomiekonformen Umsatzanteil wird der Zähler aus den addierten Umsätzen aller taxonomiefähigen (aber nicht taxonomiekonformen) Tätigkeiten berechnet. Dieser wird dann, ähnlich der obenstehenden Gleichung, durch den Nenner geteilt, der sich aus dem Nettogesamtumsatz zusammensetzt. Das Ergebnis ist die Umsatz-Quote für taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten.

Der **CapEx-KPI** stellt den Anteil der Kapitalaufwendungen/Investitionsausgaben für eine Tätigkeit dar, der taxonomiefähig und/oder taxonomiekonform ist, Teil eines entsprechenden Plans zur Ausweitung ist oder die Erreichung der Taxonomiekonformität darstellt. Der CapEx-KPI bietet eine eher dynamische Betrachtungsweise, vor allem wenn Unternehmen planen, ihre Geschäftstätigkeiten nachhaltig zu transformieren.

Der Nenner setzt sich aus den gesamten Investitionsausgaben des Unternehmens aus dem entsprechenden Berichtsjahr zusammen. Diesem gegenüber steht der Zähler. Zur Ermittlung der CapEx-Quote für taxonomiekonforme Tätigkeiten besteht der Zähler aus den addierten Investitionsausgaben für Vermögensgegenstände oder Prozesse, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten in Zusammenhang stehen. Die CapEx-Quote für die Taxonomiekonformität wird wie in der abgebildeten Gleichung zu sehen berechnet.

$$\text{Taxonomiekonformer Anteil Investitionsausgaben} = \frac{\text{Investitionsausgaben für Vermögensgegenstände oder Prozesse, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang stehen}}{\text{Gesamte Investitionsausgaben}}$$

Um die CapEx-Quote für die Taxonomiefähigkeit zu ermitteln, werden zur Berechnung des Zählers diejenigen Investitionsausgaben addiert, die im entsprechenden Berichtsjahr für Vermögensgegenstände oder Prozesse aufgewandt wurden, die mit taxonomiefähigen (aber nicht taxonomiekonformen) Wirtschaftstätigkeiten in Zusammenhang stehen. Diese werden dann durch den Nenner, der sich aus den gesamten Investitionsausgaben zusammensetzt, geteilt.

Der **OpEx-KPI** stellt den Anteil der Betriebsausgaben dar, der mit taxonomiefähigen und/oder taxonomiekonformen Tätigkeiten oder einem entsprechenden CapEx-Plan verbunden ist. Die Betriebsausgaben umfassen direkte Kosten für Forschung und Entwicklung,

Renovierungsmaßnahmen, kurzfristige Mietverträge, Wartung und andere direkte Ausgaben. Diese direkten Kosten beziehen sich auf die Instandhaltung von Vermögenswerten, Grundstücken, Anlagen und Ausrüstungen des Unternehmens. Diese Definition der EU-Taxonomie ist sehr spezifisch. Es sollte berücksichtigt werden, dass diese sich von der OpEx-Definition unterscheidet, die Unternehmen üblicherweise in der Finanzberichterstattung verwenden.

OpEx nach der EU-Taxonomie zielt darauf ab, nicht-kapitalisierte Kosten zu erfassen, die sich auf Investitionen in Vermögenswerte und Prozesse beziehen. Nicht berücksichtigt sind in der Definition nach der EU-Taxonomie sogenannte „Overhead costs“. Es handelt sich um Kosten, die nicht eindeutig einem Produkt oder einer Dienstleistung zuzuordnen sind, sondern durch den allgemeinen Geschäftsbetrieb entstehen, wie auch Kosten für Mitarbeitende, die Anlagen betreiben.

Zur Berechnung der OpEx-Quote für die Taxonomiekonformität wird zunächst der Nenner ermittelt. Dieser setzt sich aus den gesamten Betriebsausgaben des Unternehmens für das Berichtsjahr entsprechend der zuvor beschriebenen OpEx-Definition zusammen. Im Zähler stehen die addierten Betriebsausgaben für Vermögensgegenstände oder Prozesse, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang stehen. Der Quotient bildet den taxonomiekonformen Anteil der Betriebsausgaben ab. Folgende Gleichung illustriert dies:

$$\begin{aligned} & \textit{Taxonomiekonformer Anteil Betriebsausgaben} \\ & = \\ & \frac{\textit{Betriebsausgaben für Vermögensgegenstände oder} \\ & \textit{Prozesse, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang stehen}}{\textit{Gesamte Betriebsausgaben}} \end{aligned}$$

Um die OpEx-Quote für die Taxonomiefähigkeit zu ermitteln, wird der Zähler aus den addierten Betriebsausgaben für Vermögensgegenstände oder Prozesse gebildet, die mit taxonomiefähigen (jedoch nicht taxonomiekonformen) Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang stehen. Dieser wird durch den Nenner geteilt, der sich wie oben beschreiben aus den gesamten Betriebsausgaben des Unternehmens zusammensetzt. Das Ergebnis stellt den taxonomiefähigen, jedoch nicht taxonomiekonformen Anteil an Betriebsausgaben dar.

Neben der Offenlegung der finanziellen Kennzahlen in den vorgeschriebenen Tabellen sind Unternehmen darüber hinaus verpflichtet, begleitende **qualitative Informationen** zu veröffentlichen. Diese Informationen sollten folgende Aspekte enthalten:

- eine Beschreibung des Prozesses zur Ermittlung der taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten
- eine Beschreibung der Berechnungsmethodik der taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Quoten und

- eine Erläuterung, wie Doppelzählungen vermieden wurden (z. B. Investitionsausgaben, die verschiedenen Wirtschaftstätigkeiten zugeordnet werden können).⁷²

Die Informationen und Kennzahlen zur EU-Taxonomie werden ebenso wie die Angaben gemäß der CSRD einer **verpflichtenden Prüfung** durch die Wirtschaftsprüfung unterzogen. Die Wirtschaftsprüfung muss eine Stellungnahme auf der Grundlage einer prüferischen Durchsicht („limited assurance“) zur Einhaltung der Anforderungen der CSRD in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung abgeben, einschließlich der Einhaltung der Berichtspflichten gemäß der EU-Taxonomie-Verordnung.⁷³

5. DIE PRAKTISCHE UMSETZUNG

Hilfreiche Tipps bei der Durchführung des EU-Taxonomie Prozesses

- Da die EU-Taxonomie derzeit nur wenig intrinsische Anreize für die chemische und pharmazeutische Branche bietet, sollte möglichst frühzeitig das Ambitionsniveau der Organisation bestimmt werden, um Ressourcen entsprechend des anvisierten Projektausganges zu planen.
- Eine frühzeitige Abstimmung mit der Wirtschaftsprüfung ist zu empfehlen, um ein gemeinsames Verständnis z. B. zu möglichen finanziellen Schwellenwerten oder zur Definition von zu berichtenden Kennzahlen zu etablieren und um die grundsätzliche Prüftiefe zu klären.
- EU Taxonomy Navigator: Der EU-Taxonomie-Navigator ist eine leicht zugängliche, interaktive Website, die eine Reihe von Online-Tools anbietet, die berichtspflichtigen Unternehmen helfen sollen, den Aufbau und die Funktion der EU-Taxonomie auf einfache und praktische Weise besser zu verstehen, um letztlich bei der Umsetzung der Berichtspflicht zu unterstützen.
- Eine frühzeitige Einbindung von verschiedenen Fachbereichen in den Prozess ist empfehlenswert, da so z. B. Produktexpert:innen ggf. schon frühzeitig erkennen können, ob technische Kriterien möglicherweise nicht erfüllt werden können und so einem ressourcenintensiven Prüfprozess vorgebeugt werden kann. Die Einbindung von Vertreter:innen des Finanzteams ist empfehlenswert, da diese ggf. bereits im frühen Stadium der Identifizierung taxonomiefähiger Wirtschaftsaktivitäten Aussagen dazu treffen können, ob und welche finanziellen Kennzahlen für welche Wirtschaftstätigkeiten relevant sind.

⁷² Anhang I, EU 2021/2178

⁷³ Artikel 60, CSRD

- Eine parallele Prüfung der Taxonomiekonformitäts-Kriterien (*Technische Bewertungskriterien und sozialer Mindestschutz*) ermöglicht es, schon frühzeitig zu erkennen, wo Taxonomiekonformität wahrscheinlich nicht erreicht werden kann, ohne dass bereits „unnötige“ Kriterien in der Tiefe durchgeprüft wurden. Sobald beispielsweise festgestellt wurde, dass ein Prozess zur Human Rights Due Diligence nicht vorliegt, kann die Konformitätsprüfung bereits abgebrochen werden, ohne dass alle technischen Bewertungskriterien in der Tiefe verfolgt werden müssen.
- Es kann empfehlenswert sein, sich bei der Umsetzung an bestehenden Berichten von Unternehmen derselben Branche zu orientieren. Erste große Unternehmen haben bereits CSRD-konforme Berichte veröffentlicht, in denen auch die Anforderungen der EU-Taxonomie umfassend adressiert werden – sie bieten eine Referenz für die Ausgestaltung der eigenen Berichterstattung.⁷⁴
- Die Erstellung eines Dokumentes, in welchem fortlaufend der Prozess dokumentiert und die Prüfschritte sowie Ergebnisse im Detail erläutert werden, kann sich für die Wirtschaftsprüfer:innen als hilfreich erweisen. Die Dokumentation auch dabei, den Prozess im Unternehmen zu verstetigen und eine Blaupause für künftige Taxonomieprozesse schaffen. In einem solchen Dokument können auch technische oder prozessuale Informationen (z. B. Zusammenstellung des Projektteams) oder Überlegungen festgehalten werden, die in kommenden Berichtsjahren relevant werden könnten (z. B. die geplante Implementierung von Prozessen oder Systemen).

Checkliste zum Prüfprozess nach der EU-Taxonomie

- ✓ Sind die eigenen Wirtschaftstätigkeiten (Kerngeschäftstätigkeiten, als auch Nebentätigkeiten) von der EU-Taxonomie abgedeckt und stimmt die tatsächliche Beschreibung der eigenen Wirtschaftstätigkeit mit der jeweiligen Definition in den Delegierten Verordnungen der EU-Taxonomie überein?
- ✓ Können den als taxonomiefähig identifizierten Wirtschaftstätigkeiten Umsatz, CapEx oder OpEx zugeordnet werden? Sollte dies nicht der Fall sein: Gibt die bestehende Segmentierung finanzieller KPIs eine Indikation darüber, für welche anderen Wirtschaftstätigkeiten oder Projekte Umsatz, CapEx und OpEx vorliegen, aus denen sich wiederum taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten ableiten lassen, die zuvor übersehen wurden?
- ✓ Leisten die als taxonomiefähig identifizierten Wirtschaftstätigkeiten einen substantziellen Beitrag zu mindestens einem der sechs Umweltziele? Können die vorgegebenen Kriterien zur Leistung eines substantziellen Beitrages erfüllt werden?

⁷⁴ Siehe z. B. *Evonik, Finanz- und Nachhaltigkeitsbericht 2024* oder *Bayer, Geschäftsbericht 2024*

- ✓ Können die Kriterien zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen für die verbliebenen Umweltziele (DNSH-Kriterien) für die taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten erfüllt werden?
- ✓ Für welche Sachverhalte werden ggf. externe Prüfer:innen oder Expert:innen zur Bestätigung der Einhaltung der technischen Bewertungskriterien benötigt?
- ✓ Wurden die notwendigen Strukturen und Prozesse zur Erfüllung des sozialen Mindestschutzes implementiert und befinden sich die geprüften Wirtschaftstätigkeiten im entsprechenden Geltungsbereich?
- ✓ Wurden die durch die EU-Taxonomie vorgegebenen Definitionen von Umsatz, CapEx und OpEx in der Ermittlung der Kennzahlen eingehalten?
- ✓ Wurden die taxonomiefähigen und (wenn vorhanden) taxonomiekonformen Kennzahlen in die vorgegebenen Tabellen korrekt eingetragen?
- ✓ Wurden die Kontextinformationen (z. B. zur Beschreibung des Prozesses, zur Vermeidung von Doppelzählungen) verfasst?

TOOLS

Folgende weiterführende Tools werden zur Unterstützung bei der Umsetzung der EU-Taxonomie und der Erstellung entsprechender Angaben im Lagebericht bereitgestellt:



Power Point Präsentation zur Wissensvermittlung zur EU-Taxonomie

PowerPoint mit vertiefenden Inhalten zur EU-Taxonomie zur internen Wissensvermittlung



Excel-Tool zur Bestimmung der EU-Taxonomiekennzahlen

Excel-Template zur Identifizierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten, der Prüfung auf Taxonomiekonformität und der Darstellung der zu berichtenden Datenpunkte im vorgegebenen Format.

ANHANG A: ÜBERSICHT DER DOKUMENTE RUND UM DIE CSRD UND EU-TAXONOMIE

Sowohl die CSRD mit den ESRS als auch die EU-Taxonomie sind durch eine Vielzahl an Gesetzestexten und Umsetzungshilfen beschrieben. Die nachfolgende Tabelle listet die verschiedenen Gesetzestexte und Umsetzungshilfen auf und ordnet diese den jeweiligen Regularien zu.

Tabelle 1: Übersicht der Dokumente rund um die CSRD und EU-Taxonomie.

Regulatorik	Quelle	Link	Anmerkungen
Bilanz	Bilanz-Richtlinie: Richtlinie 2013/34/EU	<i>2013/34/EU</i>	Diese Richtlinie regelt die Anforderungen an den Jahresabschluss und die Finanzberichterstattung von Unternehmen in der EU. Sie bildet die Grundlage für die Erstellung von Bilanzen und legt Standards für Transparenz und Vergleichbarkeit fest.
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive (EU) 2022/2464	<i>(EU) 2022/2464</i>	Diese Richtlinie erweitert die Berichtspflichten für Unternehmen in der EU erheblich und ersetzt die NFRD. Sie fordert umfassende Informationen zu Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs- / Governance-Aspekten (ESG). Ziel ist eine konsistentere und vergleichbare Nachhaltigkeitsberichterstattung.
	ESRS: Berichtigung der Delegierten	<i>(EU) 2023/2772</i>	Die ESRS-Standards sind verbindliche Berichtstandards

	Verordnung (EU) 2023/2772		und konkretisieren die Anforderungen der CSRD. Sie legen fest, welche Nachhaltigkeitsaspekte im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmenspolitik von Unternehmen in ihrem Bericht offengelegt werden müssen.
	EFRAG IG 1: Materiality Assessment	<i>EFRAG IG 1</i>	Die Umsetzungshilfe der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) ist nicht verbindlich und dient als Begleitung der ESRS. Hier sind weitere Informationen, sowie Fragen und Antworten zur Wesentlichkeitsanalyse zu finden.
	EFRAG IG 2: Value Chain	<i>EFRAG IG 2</i>	Die EFRAG Umsetzungshilfe ist nicht verbindlich und dient als Begleitung der ESRS. Hier sind weitere Informationen sowie Fragen und Antworten zur Wertschöpfungskette zu finden.
	EFRAG IG 3: Detailed ESRS Datapoints	<i>EFRAG IG 3</i> und dazugehörige <i>Excel-Datei</i>	Die EFRAG Umsetzungshilfe ist nicht verbindlich und dient als Begleitung der ESRS. Diese Excel-Datei bietet eine Liste aller Datenpunkten der Angabenpflichten (Disclosure Requirements) und Anwendungsanforderungen (Application Requirements) der ESRS.

	<p>EFRAG ID 177: Mapping of Sustainability Matters to Topical Disclosures</p>	<p><i>EFRAG ID 177</i></p>	<p>Dieses EFRAG-Diskussionspapier beschäftigt sich mit der Verknüpfung der Nachhaltigkeitsaspekte des AR 16 Mapping zu den Angabepflichten der themenbezogenen Standards.</p>
<p>EU-Taxonomie</p>	<p>EU-Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852</p>	<p><i>(EU) 2020/852</i></p>	<p>Die Verordnung legt fest, welche wirtschaftlichen Aktivitäten als ökologisch nachhaltig gelten. Sie dient als Rahmen zur Förderung grüner Investitionen in der EU und zur Vermeidung von Greenwashing.</p>
	<p>Technical Report (EU Technical Expert Group on Sustainable Finance) 2020</p>	<p><i>Technical Report</i></p>	<p>Dieser Bericht enthält die Empfehlungen der Technical Expert Group an die Europäische Kommission zur übergreifenden Gestaltung der Taxonomie sowie Hinweise dazu, wie Unternehmen und Finanzinstitute unter Verwendung der Taxonomie Angaben machen können.</p>
	<p>Final Report on Minimum Safeguards (Platform on Sustainable Finance) 2022</p>	<p><i>Final Report on Minimum Safeguards</i></p>	<p>Dieser Bericht enthält die Empfehlungen der „Platform on Sustainable Finance“ zur Anwendung des Mindestschutzes in Bezug auf Artikel 3 und 18 der Taxonomie-Verordnung, ist aber kein offizielles Dokument der Kommission.</p>

	Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 zur EU-Taxonomie	(EU) 2021/2178	Diese Verordnung definiert detaillierte technische Kriterien, die zur Bewertung der ökologischen Nachhaltigkeit herangezogen werden. Sie unterstützt die Umsetzung der <i>EU-Taxonomie-Verordnung</i> .
	Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 zur CSRD	(EU) 2022/1288	Die Verordnung ergänzt die CSRD durch technische Standards für die ESG-Berichterstattung. Sie enthält spezifische Vorschriften zur Ausgestaltung und Offenlegung der Berichte.
	1. FAQ (Bekanntmachung 2022/C 385/01) zur EU-Taxonomie und CSRD (Europäische Kommission)	2022/C 385/01	Dieses Dokument dient als Hilfestellung für Unternehmen bei der Umsetzung der Rechtsvorschriften aus der Verordnung (EU) 2021/2178.
	2. FAQ (Bekanntmachung C/2023/267) zur EU-Taxonomie und CSRD (Europäische Kommission)	C/2023/267	Dieses Dokument dient als Hilfestellung für Unternehmen bei der Umsetzung der Rechtsvorschriften aus der Verordnung (EU) 2021/2178. Es gibt Antworten auf häufig gestellte Fragen zu den festgelegten technischen Bewertungskriterien für Wirtschaftstätigkeiten, die wesentlich zum <i>Klimaschutz</i> oder zur <i>Anpassung an den Klimawandel</i> beitragen. Die in

			dem FAQ enthaltenen Auslegungen der Rechtsvorschriften sind nicht rechtlich bindend.
	3. FAQ (Bekanntmachung C/2023/305) zur EU-Taxonomie und CSRD (Europäische Kommission)	<i>C/2023/305</i>	Dieses Dokument dient als Hilfestellung für Unternehmen bei der Umsetzung der Rechtsvorschriften aus der Verordnung (EU) 2021/2178. Es gibt Antworten auf häufig gestellte Fragen zu Offenlegungspflichten der EU-Taxonomie und zur Klassifizierung ökologisch nachhaltiger Aktivitäten. Die in dem FAQ enthaltenen Auslegungen der Rechtsvorschriften sind nicht rechtlich bindend.
	4. FAQ (Bekanntmachung C/2024/6691) zur EU-Taxonomie und CSRD (Europäische Kommission)	<i>C/2024/6691</i>	Dieses Dokument dient als Hilfestellung für Unternehmen bei der Umsetzung der Rechtsvorschriften aus der Verordnung (EU) 2021/2178. In diesen FAQs werden häufig gestellte Fragen von Finanzinstituten zur Meldung von KPIs im Rahmen des delegierten Rechtsakts über Offenlegungspflichten beantwortet.
	Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 und	<i>EU 2021/2139</i> <i>EU 2023/2485</i>	Die Verordnung (EU) 2021/2139 beinhaltet die

	<p>2023/2485 zu Klimaschutz und Klimawandel</p> <p>Sowie (EU) 2022/1214 zu Atomenergie und Gas</p>	<p>(EU) 2022/1214</p>	<p>Angabepflichten und technischen Bewertungskriterien für die beiden Umweltziele <i>Klimaschutz</i> und <i>Anpassung an den Klimawandel</i>. Die Verordnung (EU) 2023/2485 ergänzt diese um weitere, bisher nicht erfasste, technische Bewertungskriterien. Die Verordnung (EU) 2022/1214 gilt ebenfalls als Ergänzung der Verordnung aus dem Jahr 2021 und enthält zusätzliche technische Bewertungskriterien für Wirtschaftstätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und Kernenergie.</p>
	<p>Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 zu Schutz der Wasser- und Meeresressourcen</p> <p>Stärkung der Kreislaufwirtschaft</p> <p>Verringerung der Umweltverschmutzung</p> <p>Schutz der biologischen Vielfalt</p>	<p>(EU) 2023/2486</p>	<p>Die Verordnung (EU) 2023/2486 beinhaltet die Angabepflichten und technischen Bewertungskriterien für alle weiteren Umweltziele neben den Klimazielen: Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, Stärkung der Kreislaufwirtschaft, Verringerung der Umweltverschmutzung, Schutz der biologischen Vielfalt.</p>

ANHANG B: QUELLENVERZEICHNIS

Bayer, Geschäftsbericht 2024.

- *Inhalt: Beispiel für einen bestehenden Bericht mit Berichterstattung nach EU-Taxonomie.*

Bekanntmachung (2022/C 385/01) der Kommission zur Auslegung bestimmter Rechtsvorschriften des Delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten nach Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung für die Meldung von taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerten.

- *Inhalt: FAQs.*

Chemie³-Branchenstandard für nachhaltige Wertschöpfung, Chemie³.

- *Inhalt: Der Branchenstandard beschreibt einen Handlungsrahmen und Ziele für die menschenrechtliche Sorgfalt, heruntergebrochen auf die spezifischen Anforderungen der Unternehmen der Branche. Er bietet insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen praktische Tools und Hilfestellungen, wie beispielsweise Muster- und Entscheidungsvorlagen.*

Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand derer die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist (Text von Bedeutung für den EWR).

- *Inhalt: Definiert detaillierte technische Kriterien, die zur Bewertung der ökologischen Nachhaltigkeit herangezogen werden.*

Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet.

- *Inhalt: beinhaltet die Angabepflichten und technischen Bewertungskriterien für die beiden Umweltziele Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel.*

Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission vom 9. März 2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten in bestimmten Energiesektoren und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten.

- *Inhalt: Ergänzt die Verordnung (EU) 2021/2139 um technische Bewertungskriterien für Wirtschaftstätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und Kernenergie.*

Delegierte Verordnung (EU) 2023/2485 der Kommission vom 27. Juni 2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 durch Festlegung zusätzlicher technischer Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass bestimmte Wirtschaftstätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leisten, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Tätigkeiten erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeiden.

- *Inhalt: Ergänzt die Verordnung (EU) 2021/2139 diese um weitere, bisher nicht erfasste, technische Bewertungskriterien.*

Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 der Kommission vom 27. Juni 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten.

- *Inhalt: Beinhaltet die Angabepflichten und technischen Bewertungskriterien für alle weiteren Umweltziele neben den Klimazielen: Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, Stärkung der Kreislaufwirtschaft, Verringerung der Umweltverschmutzung, Schutz der biologischen Vielfalt.*

Evonik, Finanzbericht 2024.

- *Inhalt: Beispiel für einen bestehenden Bericht mit Berichterstattung nach EU-Taxonomie.*

EU-Taxonomie-Verordnung: Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088:

- *Inhalt: Legt ein einheitliches System von Kriterien fest, anhand dessen sich bestimmen lässt, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist.*

EU Taxonomy Navigator.

- *Inhalt: Übersicht aller aktuell von der EU-Taxonomie erfassten Wirtschaftstätigkeiten.*

Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, IAO (2019).

- *Inhalt: Die Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen wurde von der Internationalen Arbeitskonferenz ursprünglich im Juni 1998*

angenommen. Im Lauf der darauffolgenden vierundzwanzig Jahre ist sie im Kontext der Globalisierung zu einem wichtigen Maßstab für Arbeitsnormen geworden.

Final Report on Minimum Safeguards, Platform on Sustainable Finance (2022).

- *Inhalt: Enthält Empfehlungen zur Anwendung der Prüfung des Mindestschutzes in Bezug auf Artikel 3 und 18 der Taxonomie-Verordnung.*

Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen, Schutz, Achtung und Abhilfe, UN (2011).

- *Inhalt: Um die Unternehmensverantwortung zu unterstreichen, hat der UN-Menschenrechtsrat 2011 die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verabschiedet.*

NACE Rev. 2 Veröffentlichung: Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft.

- *Inhalt: Enthält die Struktur der NACE Klassifikation, die einleitenden Leitlinien mit den wichtigsten Begriffen, einen historischen Hintergrund und die methodischen Leitlinien für das Verständnis und die Anwendung der Klassifikation sowie eine detaillierte Beschreibung der verschiedenen Positionen der NACE Rev. 2.*

OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln, OECD (2023).

- *Inhalt: Empfehlungen der OECD für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in zentralen Themenbereichen wie Klimawandel, Biodiversität, Technologie, geschäftliche Integrität und Sorgfaltspflichten in Lieferketten.*

Technical Report, Final report of the Technical Expert Group on Sustainable Finance, EU Technical Expert Group on Sustainable Finance (2020).

- *Inhalt: Enthält Empfehlungen zur übergreifenden Gestaltung der Taxonomie sowie Hinweise dazu, wie Unternehmen und Finanzinstitute unter Verwendung der Taxonomie Angaben machen können.*

VCI-Positionspapier zur EU-Taxonomie: Verband der Chemischen Industrie e. V., S. 3.

- *Inhalt: Positionspapier zur praktischen Umsetzung der EU-Taxonomie.*

ANHANG C: GLOSSAR

Dieses Glossar bietet einen Überblick der grundlegenden Begriffe und rechtlichen Bestimmungen, die in diesem Leitfaden verwendet werden.

Begriff	Definition
Angabepflichten (Disclosure Requirements, DR)	Angabepflichten sind Offenlegungspflichten , die nach CSRD für Unternehmen bindend sind, wie z. B. Angaben zu ökologischen und sozialen Auswirkungen von Geschäftstätigkeiten.
Anwendungsanforderungen (Application Requirements, AR)	Die Anwendungsanforderungen sind in der Anlage der ESRS zu finden und stellen einen integralen Bestandteil der ESRS dar. Sie haben die gleiche Verbindlichkeit wie die Angabepflichten selbst.
Aufstellungslösung	Die sogenannte Aufstellungslösung (siehe §§ 289g und 315e HGB-E) beschreibt die Aufstellung des (Konzern-)Lageberichts im einheitlichen elektronischen Berichtsformat (ESEF, European Single Electronic Format) gem. Artikel 3 der ESEF-VO (Delegierte Verordnung (EU) 2019/815). Das beinhaltet die maschinenlesbare Auszeichnung der Nachhaltigkeitsangaben gem. den Vorschriften der ESEF-VO.
Ausmaß der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt (scale) (siehe auch Schweregrade der Auswirkung)	Mit der Bewertungsdimension <i>Ausmaß (Scale)</i> soll festgestellt werden, wie schwerwiegend die Auswirkungen sind oder wie nützlich positive Auswirkungen für Mensch oder Umwelt sind (siehe <i>ESRS 1, Anlage A, AR 10a</i>). Darunter fallen z. B. Bewertungen wie eine geringfügige Umweltverschmutzung, teilweise Wiederherstellung von Ökosystemen oder weitreichend veränderter Zugang zu Lebensgrundlagen. Die Bewertungsdimension <i>Ausmaß</i> ist Teil des Schweregrads einer nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkung.

<p>Ausmaß der finanziellen Auswirkungen (Magnitude)</p>	<p>Mit der Bewertungsdimension <i>Ausmaß (Magnitude)</i> soll festgestellt werden, wie groß die finanziellen Konsequenzen eines Risikos (z. B. Bußgelder, Mehrkosten) bzw. einer Chance (z. B. Kostenersparnisse, Umsatzsteigerungen) für das Unternehmen sind.</p>
<p>Auswirkungen (Impacts)</p>	<p>Die Auswirkungen, die das Unternehmen auf die Umwelt und Menschen hat oder haben könnte, einschließlich der Auswirkungen auf Menschenrechte, die mit seinen eigenen Tätigkeiten und seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette verbunden sind, auch durch seine Produkte und Dienstleistungen sowie durch seine Geschäftsbeziehungen. Die Auswirkungen können tatsächlich oder potenziell, negativ oder positiv, beabsichtigt oder unbeabsichtigt sowie umkehrbar oder unumkehrbar sein. Sie können kurz-, mittel- oder langfristig auftreten. Die Auswirkungen geben den negativen oder positiven Beitrag des Unternehmens zur nachhaltigen Entwicklung an (<i>siehe ESRS, Anhang II, Tabelle 2</i>).</p> <p>Das bedeutet einfacher gesagt, nachhaltigkeitsbezogene Auswirkungen i.S.d. ESRS sind tatsächliche oder potenzielle, negative oder positive Auswirkungen, die das Unternehmen kurz-, mittel- oder langfristig auf die Umwelt und die Menschen hat oder haben könnte.</p>
<p>Auswirkungen, Risiken und Chancen (Impacts, Risks and Opportunities, IROs)</p>	<p>Das Akronym IRO hat sich in der Praxis als Abkürzung von Impacts, Risks und Opportunities (= Auswirkungen, Risiken und Chancen) etabliert. Damit werden unter diesem Begriff die Wechselwirkungen zwischen Unternehmensaktivitäten und externen Faktoren zusammengefasst. Die Begriffe sind in diesem Glossar einzeln definiert und helfen, die CSRD-Anforderungen zu erfüllen.</p>

<p>Benchmarking</p>	<p>Eine Analyse, bei der Unternehmen ihre Leistungen, Verfahren oder Produkte und Dienstleistungen mit denen von Wettbewerbern oder branchenführenden Unternehmen vergleichen, um Best Practices zu identifizieren, Lücken zu erkennen und Verbesserungspotenziale zu ermitteln.</p>
<p>Bottom-up-Ansatz (siehe auch Top-down-Ansatz)</p>	<p>Verschiedene Standorte / Tochtergesellschaften / Stakeholder bewerten die Wesentlichkeit der IROs individuell aus ihrer Perspektive.</p>
<p>CEAOB (Committee of European Auditing Oversight Bodies) (siehe auch begrenzte Sicherheit)</p>	<p>Das CEAOB (Committee of European Auditing Oversight Bodies) ist ein Gremium, das die Zusammenarbeit und Koordinierung der nationalen Aufsichtsbehörden für Abschlussprüfungen in der Europäischen Union fördert. Es wurde im Rahmen der EU-Abschlussprüferverordnung eingerichtet und unterstützt die Aufsicht über Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften. Das CEAOB hat Vorschläge für Leitlinien für die Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht.</p>
<p>Chance (Opportunity)</p>	<p>Ungewisse Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die, falls sie eintreten, möglicherweise wesentliche positive Auswirkungen auf das Geschäftsmodell des Unternehmens oder seine Strategie, seine Fähigkeit zur Erreichung seiner Ziele und zur Schaffung von Werten haben können und daher seine Entscheidungen und die Entscheidungen seiner Geschäftspartner im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte beeinflussen können. Wie jede andere Chance werden auch nachhaltigkeitsbezogene Chancen als Kombination aus dem <i>Ausmaß (Magnitude)</i> der Auswirkungen und der Eintrittswahrscheinlichkeit gemessen (<i>siehe ESRS, Anhang II, Tabelle 2</i>).</p>

	Das bedeutet einfacher gesagt, nachhaltigkeitsbezogene Chancen sind ungewisse Ereignisse oder Bedingungen, die, falls sie eintreten, möglicherweise wesentliche positive Auswirkungen auf den Geschäftserfolg des Unternehmens haben können.
CSDDD (Corporate Sustainability Due Diligence Directive) (siehe LkSG)	Die europäische Lieferkettenrichtlinie verpflichtet große europäische und ausländische Unternehmen EU-weit, Sorgfaltsprozesse hinsichtlich bestimmter Umwelt- und Menschenrechtsstandards in ihren Liefer- und Wertschöpfungsketten umzusetzen. Dazu gehören unter anderem die Identifizierung und Behebung potenzieller und tatsächlicher negativer Auswirkungen auf Mensch und Umwelt. Bis Ende Juli 2026 ist die Lieferkettenrichtlinie CSDDD in deutsches Recht umzusetzen. Dies wird voraussichtlich durch Anpassung des LkSG geschehen.
CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive)	Die Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie ist die Rechtsgrundlage für die Ausweitung der bestehenden Vorschriften für die nichtfinanzielle Berichterstattung . Sie ersetzt die Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung (NFRD) und erweitert die bestehenden Vorschriften für die nichtfinanzielle Berichterstattung. Die CSRD verfolgt einen doppelten Wesentlichkeitsansatz – Unternehmen müssen über die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Mensch und Umwelt sowie auf die wirtschaftliche Lage des Unternehmens berichten.
Reporting-Projektteam (siehe auch Kern-Projektteam)	Projektteam für die Vorbereitung und die Durchführung der Berichterstattung, die das Kern-Projektteam ergänzt. Es empfiehlt sich, dieses mit Multiplikator:innen oder Expert:innen mit Knowhow hinsichtlich spezifischer Stakeholder, Wertschöpfungsstufen oder Themenfelder zu besetzen, z. B.: Arbeitnehmervertretungen,

	Vertretungen einzelner Standorte, direkte Ansprechpartner:innen einzelner Stakeholdergruppen, Expert:innen für einzelne Produktgruppen oder Geschäftsbereiche.
Doppelte Wesentlichkeit (Double Materiality)	Die doppelte Wesentlichkeit hat zwei Dimensionen : die Wesentlichkeit der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt und die finanzielle Wesentlichkeit von Risiken und Chancen. Ein Nachhaltigkeitsaspekt erfüllt das Kriterium der doppelten Wesentlichkeit, wenn er unter dem Gesichtspunkt der Auswirkungen und/oder unter finanziellen Gesichtspunkten wesentlich ist (<i>siehe ESRS, Anhang II, Tabelle 2</i>).
EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group)	Im Rahmen der CSRD ist die EFRAG verantwortlich für die Entwicklung von EU-Nachhaltigkeitsberichtsstandards (ESRS). Die Organisation wird von einer Vielzahl europäischer Interessensvertretungen unterstützt, darunter die Europäische Kommission.
Einbeziehung der Interessenträger (Stakeholder)	Ein kontinuierlicher Prozess der Interaktion und des Dialogs zwischen dem Unternehmen und seinen Interessenträgern, der es dem Unternehmen ermöglicht, die Interessen und Anliegen selbiger zu hören, zu verstehen und darauf zu reagieren (<i>siehe ESRS, Anhang II, Tabelle 2</i>).
Eintrittswahrscheinlichkeit (Likelihood)	Mit der Bewertungsdimension Eintrittswahrscheinlichkeit (Likelihood) soll festgestellt werden, wie wahrscheinlich es ist, dass eine Auswirkung , ein Risiko oder eine Chance tatsächlich eintritt . Diese Dimension wird also für die Impact Materiality (Auswirkungen auf Mensch und Umwelt) und für die Financial Materiality (Risiken/Chancen) betrachtet.
ESEF (European Single Electronic Format)	Das ESEF ist ein standardisiertes digitales Berichtsformat , das von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)

	entwickelt wurde. Die Veröffentlichung von Jahresfinanzberichten im Inline-XBRL-Format soll die Transparenz und Vergleichbarkeit innerhalb der EU verbessern.
ESRS (European Sustainability Reporting Standards)	Die ESRS definieren, welche Nachhaltigkeitsinformationen Unternehmen wie offenlegen müssen , strukturiert in Themen, Unterthemen und Unter-Unterthemen. Die 10 Themen umfassen Umwelt, Soziales und Governance, wie beispielsweise Kreislaufwirtschaft und Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette.
EU-Taxonomie	Mit EU-Taxonomie wird die Verordnung (EU) 2020/852 bezeichnet. Sie ist ein zentraler Bestandteil des EU-Aktionsplans (<i>Green Deal</i>) für ein nachhaltiges Finanzwesen und ein Klassifizierungssystem der Europäischen Union, das festlegt, welche wirtschaftlichen Aktivitäten als ökologisch nachhaltig eingestuft werden.
Finanzielle Auswirkungen (Financial impacts)	Kurz-, mittel- oder langfristige Auswirkungen von Risiken und Chancen, die die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Cashflows des Unternehmens beeinflussen (<i>siehe ESRS, Anhang II, Tabelle 2</i>).
Gap-Analyse	Im Kontext dieses Dokuments wird die Gap-Analyse definiert als Ermittlung vorhandener und noch einzuholender Datenpunkte auf Basis der zu berichtenden ESRS-Angabepflichten.
GRI (Global Reporting Initiative)	Die <i>Global Reporting Initiative (GRI)</i> bietet Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung , um Transparenz und Vergleichbarkeit zu fördern. Sie unterstützt Unternehmen, Berichte zu ihren ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen zu erstellen. Die CSRD baut auf etablierten Berichtstandards wie den GRI-Standards auf, um eine umfassende und konsistente

	<p>Offenlegung von ökologischen, sozialen und Governance-Aspekten sicherzustellen.</p>
<p>Interessenträger (Stakeholder)</p>	<p>Personen oder Gruppen, die das Unternehmen beeinflussen oder von ihm beeinflusst werden können. Es gibt zwei Hauptgruppen von Interessenträgern:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. betroffene Interessenträger: Einzelpersonen oder Gruppen (beispielsweise die eigene Belegschaft oder Kund:innen), deren Interessen von den Tätigkeiten des Unternehmens und seinen direkten und indirekten Geschäftsbeziehungen in seiner gesamten Wertschöpfungskette betroffen sind oder betroffen sein könnten, sei es auf positive oder negative Weise, und ii. Nutzer:innen von Nachhaltigkeitserklärungen: Hauptnutzer:innen der allgemeinen Finanzberichterstattung (beispielsweise bestehende und potenzielle Investor:innen, Kreditgeber:innen und andere Gläubiger:innen, einschließlich Vermögensverwalter:innen, Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen) sowie andere Nutzer:innen, einschließlich der Geschäftspartner:innen, Gewerkschaften und Sozialpartner:innen des Unternehmens, der Zivilgesellschaft sowie Nichtregierungsorganisationen, Regierungen, Analyst:innen und Wissenschaftler:innen. <p>Einige Interessenträger können zu beiden Gruppen gehören (<i>siehe ESRS, Anhang II, Tabelle 2</i>).</p>
<p>ISO 14001</p>	<p>Die DIN EN ISO 14001 ist eine internationale Norm für Umweltmanagementsysteme, die Unternehmen dabei unterstützt, ihre Umweltleistung</p>

	<p>systematisch zu verbessern und gesetzliche Anforderungen zu erfüllen. Sie bietet einen Rahmen für die Entwicklung, Umsetzung und Überwachung von Umweltstrategien und -praktiken.</p>
ISO 50001	<p>Die DIN EN ISO 50001 ist eine internationale Norm für Energiemanagementsysteme, die Unternehmen hilft, ihren Energieverbrauch systematisch zu reduzieren und die Energieeffizienz zu steigern. Sie bietet einen klaren Rahmen zur Überwachung und Verbesserung des Energieverbrauchs.</p>
ISSA 5000 (International Standard on Sustainability Assurance)	<p>Das IASSB (International Auditing and Assurance Standards Board) hat einen Prüfungsstandard zur Nachhaltigkeitsberichterstattung entworfen (ISSA 5000), der sowohl für Prüfungen mit eingeschränkter als auch mit hinreichender Prüfungssicherheit geeignet ist, auf beliebige Rahmenkonzepte für die Berichterstattung anwendbar ist, sowie sowohl von professionellen Wirtschaftsprüfer:innen als auch von Nicht-Wirtschaftsprüfer:innen angewendet werden kann. Auf der Grundlage des ISSA 5000 soll ein Prüfungsstandard zur CSRD veröffentlicht werden.</p>
Kern-Projektteam (siehe auch Reporting-Projektteam)	<p>Mitarbeitende aus verschiedenen Abteilungen, deren Expertise für die Wesentlichkeitsanalyse nötig ist, z. B. HR, Einkauf, Vertrieb, Controlling, Arbeitnehmervertretung (Einbeziehung muss nach ESRS offengelegt werden) und die das enge Projektteam bilden.</p>
Konsolidierungskreis	<p>Als Konsolidierungskreis bezeichnet man die verbundenen Unternehmen innerhalb eines Konzerns, welche bei der Konsolidierung in die Konzernbilanz einbezogen werden müssen. Der Konsolidierungskreis des Lageberichts im Jahresabschluss entspricht üblicherweise dem Konsolidierungskreis der Nachhaltigkeitserklärung und dem Anwendungskreis der Wesentlichkeitsanalyse.</p>

<p>Künstliche Konsolidierung</p>	<p>Nur die größte EU-Tochtergesellschaft meldet einen konsolidierten Bericht für alle EU-Tochtergesellschaften, die unter die CSRD fallen (Übergangslösung bis 2029). Dies führt zu einer Befreiung von einzelnen Berichtspflichten.</p>
<p>Lieferkette (siehe auch Wertschöpfungskette)</p>	<p>Alle Tätigkeiten oder Prozesse, die von dem Unternehmen vorgelagerten Betrieben durchgeführt werden, die Produkte oder Dienstleistungen bereitstellen, die bei der Entwicklung und der Erzeugung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens verwendet werden. Dazu gehören vorgelagerte Unternehmen, mit denen das Unternehmen in einer direkten Beziehung steht (unmittelbare Zulieferer), und Einrichtungen, mit denen das Unternehmen eine indirekte Geschäftsbeziehung (mittelbare Zulieferer) unterhält (<i>siehe ESRS, Anhang II, Tabelle 2</i>).</p>
<p>LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz) (siehe CSDDD)</p>	<p>Mit dem Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (LkSG) ist die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von bestimmten Menschenrechts- und Umweltstandards rechtlich verbindlich geregelt. Für Unternehmen ab 1000 Beschäftigten gelten abgestufte Sorgfaltspflichten in den eigenen Geschäftsbereichen, bei unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern. Das LkSG wird voraussichtlich an die CSDDD angepasst werden, welche bis Ende Juli 2026 in deutsches Recht umzusetzen ist.</p>
<p>Begrenzte Sicherheit (limited assurance) (siehe auch hinreichende Sicherheit)</p>	<p>Mit dem Inkrafttreten der CSRD ist zunächst für Berichte ab dem Geschäftsjahr 2024 eine verpflichtende externe Prüfung mit begrenzter Sicherheit (limited assurance) durch eine Wirtschaftsprüfung und mittelfristig voraussichtlich eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit (siehe reasonable assurance) vorgesehen.</p>

	Die Prüfung mit begrenzter Sicherheit ist weniger umfangreich und hat eine geringere Tiefenschärfe als eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit.
LSME (Listed Small and Medium Enterprises) (siehe auch VSME)	Im Winter 2024 sollten vereinfachte, an KMU angepasste Standards von der EFRAG veröffentlicht werden. Der Entwurf des sog. ESRS LSME richtet sich an kapitalmarktorientierte KMU (Englisch: „listed SME“).
Nachhaltigkeitsaspekte	Unter dem Begriff Nachhaltigkeitsaspekte werden alle nachhaltigkeitsbezogenen Themen, Unterthemen und Unter-Unterthemen zusammengefasst, die von themenbezogenen ESRS abgedeckt werden. Ein Überblick aller Nachhaltigkeitsaspekte ist in <i>ESRS 1, Anlage A, AR 16</i> zu finden.
NFRD (Non-Financial Reporting Directive)	Die Non-Financial Reporting Directive (NFRD) ist eine EU-Richtlinie , die Unternehmen dazu verpflichtet, nicht-finanzielle Informationen in ihren Geschäftsberichten offenzulegen. Die NFRD wird seit 2024 durch die <i>Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)</i> ersetzt.
REACH-Verordnung	Die REACH-Verordnung ist eine EU-Chemikalienverordnung , die am 1. Juni 2007 in Kraft getreten ist. Sie steht für Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien). Die REACH-Verordnung stellt sicher, dass Unternehmen die Risiken, die von Chemikalien ausgehen, identifizieren und kontrollieren, indem sie diese registrieren, bewerten, zulassen und beschränken .
Hinreichende Sicherheit (reasonable assurance) (siehe auch begrenzte Sicherheit)	Die Prüfung nach hinreichender Sicherheit durch eine externe Wirtschaftsprüfung ist umfangreicher als die Prüfung nach begrenzter Sicherheit (siehe limited assurance). Es werden ausreichend

	Nachweise gesammelt, um mit der entsprechenden Sicherheit zu dem Schluss zu kommen, dass der Prüfungsgegenstand in allen wesentlichen Belangen mit den anzuwendenden Kriterien der CSRD übereinstimmt.
Richtlinie über Nachweisbarkeit und Kommunikation umweltbezogener Produktangaben (Green Claims Directive)	Die Richtlinie soll Unternehmen verpflichten, klare, präzise und überprüfbare Umweltangaben zu ihren Produkten und Dienstleistungen zu machen. Sie ergänzt die CSRD, indem sie strenge Kriterien für die Kommunikation ökologischer Vorteile festlegt und sicherstellt, dass solche Angaben durch belastbare Beweise gestützt werden, um Greenwashing zu verhindern und das Vertrauen der Verbraucher:innen zu stärken.
Risiken (Risks)	Nachhaltigkeitsbezogene Risiken mit negativen finanziellen Auswirkungen , die im Zusammenhang mit Umwelt-, Sozial- oder Governance-Themen entstehen und sich kurz-, mittel- oder langfristig negativ auf die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit, die Cashflows, den Zugang zu Finanzmitteln oder die Kapitalkosten des Unternehmens auswirken können (<i>siehe ESRS, Anhang II, Tabelle 2</i>). Nachhaltigkeitsbezogene Risiken sind also ungewisse Ereignisse oder Bedingungen, die, falls sie eintreten, möglicherweise wesentliche negative Auswirkungen auf den Geschäftserfolg des Unternehmens haben können.
Schweregrad der Auswirkung (Severity) (siehe auch Ausmaß, Umfang und Unabänderlichkeit der Auswirkungen)	Der Schweregrad nachhaltigkeitsbezogener Auswirkungen wird anhand der folgenden Bewertungsdimensionen bestimmt: a) Ausmaß (Scale) b) Umfang (Scope) c) Unabänderlichkeit (Irremediability)

<p>Scope-1, -2, -3-Emissionen</p>	<p>Scope-1-Emissionen: Direkte Treibhausgasemissionen aus Quellen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle des Unternehmens befinden.</p> <p>Scope-2-Emissionen: Indirekte Emissionen aus der Erzeugung von erworbener oder erhaltener Energie (wie Elektrizität, Dampf, Wärme oder Kühlung), die das Unternehmen verbraucht.</p> <p>Scope-3-Emissionen: Alle (nicht unter Scope 2 fallenden) indirekten Treibhausgasemissionen, die in der Wertschöpfungskette des berichtserstattenden Unternehmens auftreten, und zwar sowohl vor- als auch nachgelagerte Emissionen (siehe ESRS, Anhang II, Tabelle 2).</p>
<p>Sorgfaltspflicht im Bereich Nachhaltigkeit (Due Diligence)</p>	<p>Die Sorgfaltspflicht im Bereich Nachhaltigkeit (Due Diligence) ist das Verfahren, mit dem Unternehmen ermitteln, wie sie mit den tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die Menschen im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit umgehen, sie verhindern, mindern und darüber Rechenschaft ablegen (siehe ESRS 1, Kapitel 4, Absatz 59).</p>
<p>SASB (Sustainability Accounting Standards Board)</p>	<p>Organisation, die branchenspezifische Standards für die Offenlegung wesentlicher nachhaltigkeitsbezogener Informationen durch Unternehmen entwickelt, um Investor:innen und anderen Stakeholdern eine bessere Entscheidungsgrundlage zu bieten. Sie arbeitet unabhängig von staatlichen Stellen und regulierenden Behörden.</p>
<p>Taxonomiefähigkeit</p>	<p>Als taxonomiefähig gilt eine wirtschaftliche Aktivität eines Unternehmens, wenn sie den Aktivitäten aus der Klassifizierung der <i>EU-Taxonomie-Verordnung</i> zugeordnet werden kann. Die innerhalb der</p>

	Klassifizierung aufgeführten Bewertungskriterien müssen nicht erfüllt sein.
Taxonomiekonformität	Eine wirtschaftliche Aktivität ist taxonomiekonform, wenn sie taxonomiefähig ist, und die spezifischen Screening-Kriterien der <i>EU-Taxonomie-Verordnung</i> erfüllt. Dies beinhaltet, dass die Aktivitäten einen substanziellen Beitrag zu einem der Umweltziele leisten und dabei keine erhebliche Beeinträchtigung ("Do No Significant Harm"-Prinzip) der anderen Ziele verursachen. Zusätzlich müssen diese Aktivitäten bestimmte Mindeststandards (minimum safeguards) in Bezug auf soziale und Governance-Aspekte erfüllen.
Top-down-Ansatz (siehe auch Bottom-up-Ansatz)	Die IROs werden zentral für das gesamte Unternehmen durch Personen bewertet, die eine Einschätzung für verschiedene Standorte / Tochtergesellschaften / Stakeholder treffen können.
Umfang der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt (Scope) (siehe auch Schweregrad der Auswirkung)	Mit der Bewertungsdimension Umfang (Scope) soll festgestellt werden, wie weit verbreitet die negativen oder positiven Auswirkungen für Menschen und Umwelt sind (z. B. Anzahl der betroffenen Personen oder der Umfang des Umweltschadens). Sie ist Teil des Schweregrads einer nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkung.
Unabänderlichkeit der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt (Irremediability) (siehe auch Schweregrad der Auswirkung)	Mit der Bewertungsdimension Unabänderlichkeit (Irremediability) soll festgestellt werden, inwieweit die Auswirkung behoben bzw. wieder rückgängig gemacht werden kann. Sie wird nur für negative Auswirkungen betrachtet und ist für diese Teil des Schweregrads der Auswirkung.
VSME (Voluntary sustainable reporting by Small and Medium Enterprises) (siehe auch LSME)	Die VSME sind vereinfachte, an KMU angepasste Standards , die von der EFRAG veröffentlicht wurden. Alle nicht kapitalmarktorientierten KMU können freiwillig einen Nachhaltigkeitsbericht nach dem ESRS VSME Standard erstellen.

Wertschöpfungskette
(Value Chain)

Das gesamte Spektrum der Tätigkeiten, Ressourcen und Beziehungen im Zusammenhang mit dem **Geschäftsmodell** des Unternehmens und dem externen Umfeld, in dem es tätig ist.

Eine Wertschöpfungskette umfasst die Tätigkeiten, Ressourcen und Beziehungen, die das Unternehmen nutzt und auf die es angewiesen ist, um seine Produkte oder Dienstleistungen von der Konzeption über die Lieferung und den Verbrauch bis zum Ende der Lebensdauer zu gestalten. Zu den **einschlägigen Tätigkeiten, Ressourcen und Beziehungen**

gehören:

- i. diejenigen im Rahmen der **eigenen Geschäftstätigkeit** des Unternehmens, z. B. Personalwesen,
- ii. diejenigen entlang seiner **Liefer-, Vermarktungs- und Vertriebskanäle**, z. B. Beschaffung von Materialien und Dienstleistungen sowie Verkauf und Lieferung von Produkten und Dienstleistungen, und
- iii. das **finanzielle, geografische, geopolitische und regulatorische Umfeld**, in dem das Unternehmen tätig ist.

Die Wertschöpfungskette umfasst **Akteure**, die dem Unternehmen vor- und nachgelagert (upstream/downstream) sind. Ein vorgelagerter Akteur bietet Produkte oder Dienstleistungen an, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens verwendet werden (z. B. **Lieferanten**). Betriebe, die dem Unternehmen nachgelagert sind, erhalten Produkte oder Dienstleistungen von dem Unternehmen (z. B. Verreiber, Kunden). In den ESRS wird der Begriff „Wertschöpfungskette“ im Singular verwendet, auch wenn anerkannt wird, dass Unternehmen über **mehrere Wertschöpfungsketten** verfügen können (siehe ESRS, Anhang II, Tabelle 2).

<p>Wesentlichkeit (materiality)</p>	<p>Nachhaltigkeitsaspekte sind wesentlich, wenn sie der Definition der Wesentlichkeit der Auswirkungen, der finanziellen Wesentlichkeit oder beider Kriterien entsprechen (<i>siehe ESRS, Anhang II, Tabelle 2</i>).</p> <p>Das bedeutet konkret, dass die Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsaspekten über die Wesentlichkeitsschwelle (siehe Wesentlichkeitsschwelle) bestimmt wird. Alle Nachhaltigkeitsaspekte mit Auswirkungen, Risiken und Chancen, die im Rahmen der Wesentlichkeitsbewertung höher bewertet wurden als der Schwellenwert, sind als wesentlich einzustufen.</p>
<p>Wesentlichkeitsschwelle</p>	<p>Die Wesentlichkeitsschwelle ist der Schwellenwert, ab dem eine Auswirkung, ein Risiko oder eine Chance als wesentlich angesehen wird und die dazugehörigen Datenpunkte daher in der Berichterstattung eines Unternehmens offengelegt werden müssen. Wo die Wesentlichkeitsschwelle liegt, kann je nach Unternehmen unterschiedlich sein und muss von diesem nachvollziehbar bestimmt und begründet werden.</p>